

KALKÜL

RECHT, STEUERN & FINANZEN: DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR DIE ORTENAU

WAS KOMMT DENN DA?

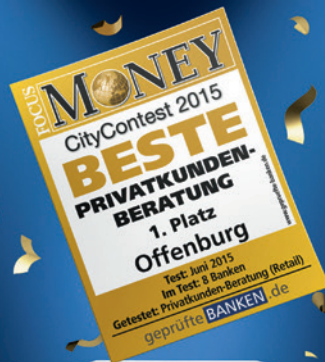
Ein Schwerpunktheft zur Reform der Erbschaftsteuer:
Wer profitiert? Wer zahlt künftig mehr?
Und warum muss das alles so kompliziert sein?



- 08 DER ENTWURF: WAS STEHT DENN DRIN IM NEUEN GESETZ?
- 12 DAS URTEIL: WARUM KARLSRUHE DAS ALTE GESETZ GEKIPPT HAT
- 26 VOR DER WAHL: DIE POSITIONEN VON CDU, GRÜNEN UND SPD
- 38 KOPFSACHE: ERBEN AUS PSYCHOLOGISCHER SICHT
- 50 GASTBEITRAG: SCHÄUBLE UND DIE STEUERN DER KONZERNE

Fünf Siege.

In Folge.



Beste Privatkundenberatung in Offenburg. Zum fünften Mal in Folge.

Auch 2015 überzeugte die SÜDWESTBANK in Offenburg die Jury von Focus-Money von ihrer ausgezeichneten Beratungsqualität. Mit der Gesamtnote 1,7 lassen wir alle sieben Wettbewerber deutlich hinter uns und versprechen: Wir geben für Sie auch weiterhin unser Bestes.

Institut	Note
SÜDWESTBANK AG	1,7
Commerzbank AG	1,8
Volksbank Offenburg eG	2,0
Sparkasse Offenburg/Ortenau	2,3
HVB Online Filiale	2,7
comdirect bank AG	2,8
ING-DiBa	2,9
Deutsche Bank AG	3,0

SÜDWESTBANK AG, Hauptstraße 35, 77652 Offenburg, Telefon 0781/932251-0
offenburg@suedwestbank.de, www.suedwestbank.de

EDITORIAL



Ulf Tietge, Leiter der Kalkül-Redaktion

Früher war Politik noch einfach. Da war der Finanzminister immer der Bösewicht: chronisch klamm, stets auf der Suche nach neuen Einnahmequellen und nur beim Erfinden von Steuern kreativ.

Schäuble ist anders. Der Mann erscheint den Griechen vielleicht als Bösewicht – aber in der leidigen innerdeutschen Diskussion um die Erbschaftsteuer sitzen die eigentlichen Raffzähne eher in Kiel, Hannover, Schwerin oder Mainz. Es sind die Länder, die auf die Erbschaftsteuer nicht verzichten wollen und damit den Bundesfinanzminister in einen legislativen Spagat zwingen: Auch größere Industriebetriebe müssen irgendwie von einer auf die andere Generation vererbbar sein – aber es darf bitte keine 99-prozentige Verschonung größerer Vermögen mehr geben.

Bei den alten Regeln hat der Fiskus die Findigkeit von Anwälten und Steuerberatern unterschätzt. Es hat zuletzt nur ein paar Tage gebraucht, um aus Festgeld oder drei Eigentumswohnungen eine erbschaftsrechtlich zu privilegierende kleine Firma zu machen. Ein kurzer Notartermin – fertig. Das Bundesver-

Mitte 2016 wird die neue Erbschaftsteuer Gesetz sein – so lange gilt noch altes Recht

fassungsgericht hat diese Praxis gestoppt – oder zumindest dessen Ende beschlossen. Eine ideologisch motivierte Steuer (und um nichts anderes handelt es sich bei der Erbschaftsteuer) ist mit der Verfassung nicht vereinbar, wenn die Schlupflöcher so groß sind, dass fast jeder ungeschoren hindurchkommt. Stattdessen fordert Karlsruhe vom Gesetzgeber „präzise und handhabbare Kriterien“.

Das aber ist genau die Krux: Wie formuliert man ein Gesetz, das für nahezu jedes Unternehmen passt? Für jede Branche und alle Unterschiede? Ein Regelwerk, das die Bedeutung des Mittelstands als Arbeitgeber berücksichtigt – und gleichzeitig den Landesregierungen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern die Taschen füllt. Ein Gesetz, das dem linken Flügel der SPD Genugtuung verschafft und den Unternehmern in der CDU nicht den Glauben an die nächste Generation nimmt. Schwierig, oder?

Ich würde wetten: In spätestens zwei Jahren landet auch das neue Gesetz in Karlsruhe. Vielleicht haben wir dann den Mut, die Erbschaftsteuer einfach abzuschaffen.

DIE HERAUSGEBER



Markus Arendt: Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Morstadt | Arendt



Patrick Reisch: Steuerberater und Partner der Kanzlei Reisch & Künstle



Florian Künstle: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Betriebswirt



DIE ABSCHAFFUNG DER NEIDSTEUER

Die Erbschaftsteuer ist die ungerechteste und unwirtschaftlichste aller Steuern. Bevor nun das nächste bürokratische Monster über den Mittelstand herfällt, wäre es besser, diese Steuer einfach zu Grabe zu tragen. Mit der SPD wird das schwierig

Ein Essay von Ulf Tietge

An der Novelle der Erbschaftsteuer haben sie im Bundesfinanzministerium wochenlang gearbeitet. Ich will gar nicht genau wissen, wie viele Arbeitsstunden und wie viel Beratungshonorar in die vielleicht verfassungskonforme Novelle der Erbschaftsteuern geflossen sind. Dabei hätte man es sich so leicht machen können: einfach abschaffen. Weg mit einer Steuer, die unglaublich kompliziert ist, bei den Finanzämtern wahnsinnig viel Aufwand verursacht und letzten Endes so viele Verschonungsregeln hat, dass doch nur eine Handvoll Menschen betroffen sind. Hinzu kommt: Ist eine Regelung, die im Todesfall in die Autonomie der Familie eingreift, nicht auch ethisch fragwürdig?

Was bleibt von mir, wenn ich nicht mehr auf der Welt bin? Jeder stellt sich die Frage früher oder später. Was bleibt, ist das Erbe. Vielleicht ein Haus. Der eine oder andere Baum. Andere haben ein Unternehmen gegründet und geben es an ihre Kinder weiter. Im besten Fall wird das Unternehmen erfolgreich fortgeführt und ernährt seine Mitarbeiter und deren Familien.

2014 hat das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz gekippt. So wie sie gehandhabt wurde, sei die Steuerbefreiung beim Vererben von Betrieben ungerecht und verfassungswidrig. Denn es haben sich einfach zu viele Schlupflöcher für große Geldvermögen im alten Gesetzestext gefunden.

Nach monatelangen Querelen haben Union und SPD jetzt einen Kompromiss gefunden. Firmenerben sollen weiterhin von der Erbschaftsteuer befreit werden, wenn sie das Unternehmen fortführen und Arbeitsplätze sichern.

Wenn das Unternehmen mehr als 26 Millionen Euro wert ist, steht künftig eine „Bedürfnisprüfung“ an. Wirtschaftsverbände und Liberale sehen den Mittelstand gefährdet. Ge-

werkschaften und Opposition hingegen finden den Entwurf zu sanft. Das war zu erwarten. Wobei natürlich auch längst noch nicht geklärt ist, wie man denn nun den Wert eines Unternehmens im Sinne des neuen Gesetzes richtig ermittelt oder wie die Bedürftigkeit zu verstehen ist.

Bei Lanz, Maischberger und Plasberger durften die üblichen Verdächtigen in den Ring. Wagenknecht gegen Kubicki zur Frage: Ist Erben ungerecht? Fördert es die soziale Ungleichheit? Kluge Menschen sitzen in den Talkshows und suchen nach Antworten auf diese Fragen. Dabei wäre es so einfach: Schafft die Erbschaftsteuer einfach ab!

In der „Zeit“ hat Autorin Laura Díaz genau zu diesem Thema eine Lanze gebrochen. Sie schreibt: „Nicht das Erben an sich ist ethisch falsch. Falsch ist, dass der Staat in die Familiensphäre eingreift und vererbtes Geld versteuert, das bereits versteuert wurde. Ein bereits versteuertes Vermögen sollte den Staat fortan nichts angehen. Wer oder was ermächtigt denn den Staat, sich nach dem Tod der Eltern aus der Familienkasse zu bedienen und so die Autonomie der Familie einzuschränken? Wie lässt es sich moralisch begründen, das Vermögen derjenigen, die für ihre Kinder jahrzehntelang sparsam lebten, posthum finanziell zu belasten? Die Antwort ist kurz: gar nicht!“

Es gibt eine ganz einfache Möglichkeit, sich vor der Erbschaftsteuer zu drücken. Ob mit oder ohne Novelle, ist ganz egal. Man muss sein Vermögen einfach zu Lebzeiten durchbringen. Ganz so, wie es der englische Fußballprofi George Best einst sagte: „Die Hälfte meines Geldes habe ich für Alkohol, Frauen und schnelle Autos ausgegeben. Den Rest habe ich einfach verprasst.“

Bevor wir zu sehr abschweifen: Konzentrieren wir uns wieder auf den Mittelstand. Vor allem Familienunternehmen werden bei einem Generationenwechsel durch die neue

- › Reform benachteiligt. Je öfter Geld von Generation zu Generation vererbt wird, desto ungerechter ist es, Steuern zu erheben, die dasselbe Vermögen anzapfen. Am deutlichsten wird das, wenn Geld durch eine ungeschickte Erbfolge erst von Ehegatte auf Ehegatte und dann auf die Kinder übertragen wird.

Laura Díaz sieht Erben als „ein Geschenk an die nahen Angehörigen, einen Akt der Liebe vor dem letzten Atemzug“. Und hier, im engsten Familienkreis, in diesem Heiligtum, hat auch der Staat nichts zu suchen.

Die Entscheidung, was und wie viel man seinen Nachfahren hinterlässt, zählt zu den persönlichen Freiheiten. Diese Freiheit wird durch den Gesetzgeber beschnitten. Es ist paradox, dass der Staat einerseits Familien fördert, diese dann aber andererseits im Trauerfall bestraft.

Hinzu kommt, dass sich die ganze Angelegenheit nicht einmal lohnt! Der Staat nimmt über den Daumen gerechnet 5,5 Milliarden Euro Erbschaftsteuer im Jahr ein. Übertragen werden indes jährlich mehr als 250 Milliarden Euro. Wenn man jetzt mal alle Freibeträge und Sonderregeln rausrechnen würde – die Erbschaftsteuer läge bei zwei Prozent.

Nur sieht es in der Praxis eben anders aus. Bis 50 Prozent ist alles drin. Streng geregelt nach Vermögensgröße und Verwandtschaftsverhältnis. Wie man zu Lebzeiten miteinander umgegangen ist oder sich verstanden hat – das ist alles völlig irrelevant. Und das ist unfair.

Experten sind der Meinung, dass das Eintreiben der Erbschaftsteuer mit allem Pipapo vermutlich mehr Geld kostet als die fünf Milliarden, die am Ende zusammenkommen. Für den Fiskus wäre die Erbschaftsteuer damit entbehrlich, für Erben und Hinterbliebene ist sie eine Zumutung.

Zudem droht uns das nächste bürokratische Monster. Zum dritten Mal hat Karlsruhe das Erbschaftsteuerrecht inzwischen verworfen. Was nährt die Hoffnung, dass ein noch komplizierteres Gesetz Gnade in Karlsruhe findet und nicht erneut als verfassungswidrig in der Luft zerrissen wird?



Ulf Tietge hat sich als Wirtschaftsredakteur mit Econo einen Namen gemacht. Er leitet die Kalkül-Redaktion und seinen Verlag in Offenburg, in dem auch das Magazin #heimat – der Genussbotschafter erscheint.

Autoreninfo

Österreich hat die Erbschaftsteuer 2009 abgeschafft und auch 19 weitere EU-Länder kommen gut ohne sie aus. Wann, wenn nicht jetzt wäre also die Gelegenheit, nach der Abschaffung der Vermögenssteuer eine weitere Substanzsteuer zu kippen. Doch das ist mit der SPD natürlich nur schwer zu machen. Für Sigmar Gabriel und seine Freunde hat die Erbschaftsteuer etwas Symbolisches. Als wollten die Finanzpolitiker zeigen: Schaut her, die Reichen müssen immer noch etwas abgeben.

Die Meinungsforscher von YouGov sagen, dass 70 Prozent der Deutschen die Besteuerung von Erbschaften unfair finden. Dass es die Erbschaftsteuer dennoch gibt, zeugt von der Missgunst einer Minderheit. Denn dass andere reich werden, ohne etwas dafür getan zu haben, ist für manche Menschen unerträglich. „Unverdientes Vermögen“ wird laut der YouGov-Studie von jedem Fünften missbilligt. An den glücklichen Lotto-Gewinnern, die ihr Vermögen übrigens auch nicht versteuern müssen, stört sich dagegen niemand. Rein logisch würde es zur Argumentation der Erbschaftsteuer passen, wenn kluge Menschen künftig auch noch eine Gripsteuer zahlen müssen: Wer einen IQ über 110 hat, dem fällt das Leben leichter – also zahlen! Und wie ist mit besonders gut aussenden Menschen? Die machen auch leichter Karriere! Kann man das nicht auch besteuern?

Die Erbschaftsteuer ist eine Neidsteuer und dürfte mit der Christlich Demokratischen Union nicht zu machen sein. Erinnern Sie sich: neuntes und zehntes Gebot?

„Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, Knecht, Magd, Vieh oder was sein ist.“

Es geht bei dieser Debatte nicht darum, dass die Menschen nicht teilen wollen. Im Gegenteil. Jeder zehnte Deutsche über 60 ist laut GfK bereit, sein Erbe für einen guten Zweck zu spenden – aber man möchte wissen, was mit dem Geld passiert. Das erinnert mich an Martin Luther: „Und wenn ich wüsste, dass morgen die Welt untergeht; ich würde heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen.“ Dass aber der Fiskus diese Äpfel holt, davon war nie die Rede. ■

- Elektroinstallation
- Erneuerbare Energien
- Gebäudeautomation
- Planung
- Unterhaltungselektronik
- Kommunikationstechnik
- Haushaltsgeräte
- Kundendienst

Elektro Schillinger GmbH

Hauptstr. 19 - 77756 Hausach
Tel. 07831 / 288 - Fax 07831 / 1200
info@elektro-schillinger.net
www.elektro-schillinger.net

Elektro Schillinger

Ihr kompetenter **Partner** für die ganze
Bandbreite der **Elektrotechnik**

project
50

the USM
anniversary
initiative



Eine Designikone wird 50! Erfahren Sie mehr über die neue Definition von Modularität und werden Sie Zeuge eines visionären Projekts unter usm.com/project50

Fragen Sie nach detaillierten Unterlagen beim autorisierten Fachhandel.

GROSSMANN
planen • einrichten

Grossmann Planen & Einrichten GmbH
Bahnhofsplatz 1, 77694 Kehl
Tel. 0 78 54 / 9 83 70 50
Fax 0 78 54 / 9 83 70 55
info@grossmann-einrichten.com
www.grossmann-einrichten.com

USM
Möbelbausysteme

www.usm.com

Erbschaftsteuergesetz (ErbStG 2015)

ALTES GESETZ – NEUER ENTWURF

Mit dem Grundgesetz unvereinbar! So hat das Bundesverfassungsgericht über die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen geurteilt. Bis Juni 2016 hat die Bundesregierung Zeit für etwas Neues – im Entwurf liegt das neue Gesetz schon vor

Als Antwort auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2014 hat die Bundesregierung am 8. Juli 2015 dem Bundesverfassungsgericht den Entwurf für ein geändertes Erbschaftsteuergesetz vorgelegt. Wir haben die wichtigsten Passagen aus dem Entwurf herausgefiltert:

„Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (...) die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zwar grundsätzlich für geeignet und erforderlich gehalten. Die bestehenden Verschonungsregelungen verstoßen angesichts ihres Übermaßes aber gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. (...) Das Bundesverfassungsgericht hat daher die §§ 13a und 13b in Verbindung mit der Steuertarifnorm des § 19 Absatz 1 ErbStG und damit die Erhebung der derzeitigen Erbschaft- und Schenkungsteuer insgesamt für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. (...)“

I. Zielsetzung der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist, eine verfassungskonforme Verschonung betrieblichen Vermögens bei der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung umzusetzen. (...) Mit der Ver-

schonung betrieblichen Vermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer soll die im Betrieb angelegte Beschäftigung stabilisiert werden. Eine stabile Beschäftigung bildet die Basis für den Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten. In diesem Zusammenhang sind nicht nur bestimmte Unternehmensstrukturen schützenswert, sondern die gesamte ausgewogene Unternehmenslandschaft in Deutschland, die

sich vor allem in Krisenzeiten als Garant für den Erhalt der Beschäftigung und damit für den Wohlstand der Gesellschaft erwiesen hat. (...) Im besonderen Maße gilt dies (...) für den breiten Mittelstand und die vielen inhaber- oder familiengeführten Betriebe, welche als Motor der deutschen Wirtschaft dienen. (...) Die Sicherung der in den übergehenden Unternehmen vorhandenen Beschäftigung und die Bewahrung der typischen deutschen Unternehmenslandschaft machen es erforderlich, die Unternehmensnachfolge in Erb- und Schenkungsfällen in den

vom Bundesverfassungsgericht (...) aufgezeigten Grenzen zu erleichtern. Vorrangiger Zweck des Gesetzentwurfes ist es nicht, Mehreinnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu erzielen.

II. Bisherige Regelungen (...)

Nach bisherigem Recht werden land- und forstwirtschaft-

Schützenswert ist die gesamte Unternehmenslandschaft, die sich als Garant für den Wohlstand erwiesen hat

„ Die Prüfschwelle erhöht sich auf 52 Millionen Euro “

- › liches Vermögen, Betriebsvermögen und unter bestimmten Voraussetzungen Anteile an Kapitalgesellschaften zu 85 Prozent verschont, wenn das Vermögen maximal zu 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Dieses Vermögen kann wahlweise zu 100 Prozent verschont werden, wenn das Vermögen maximal zu 10 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. (...) Die Verschonung tritt unabhängig davon ein, wie hoch der Wert des erworbenen begünstigten Vermögens ist. Übersteigt das im Betrieb gehaltene Verwaltungsvermögen einen Anteil von 50 Prozent des gemeinen Werts des Betriebs, liegt insgesamt kein begünstigtes Vermögen vor und eine Verschonung ist ausgeschlossen. (...)

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

(...) Das Bundesverfassungsgericht hat es für unverhältnismäßig gehalten, dass die Verschonung auch eintritt, obwohl das betriebliche Vermögen bis zu 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Dies macht es in Zukunft erforderlich, Vermögen grundsätzlich zu besteuern, das für nicht verschonungswürdig gehalten wird. Da damit eine genaue Abgrenzung des für verschonungswürdig gehaltenen Vermögens erforderlich wird, sieht das Gesetz (...) eine Neudefinition des begünstigten Vermögens vor.

Danach ist dasjenige Vermögen begünstigt, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Hierdurch wird das verschonungswürdige Vermögen zielgenau von dem nicht verschonungswürdigen Vermögen abgegrenzt. (...)

Die Arbeitnehmerzahl, bei der Betriebe von der Einhaltung der Lohnsummenregelung ausgenommen sind, wird auf drei Arbeitnehmer abgesenkt, um die Ausnahme von der Lohnsummenregelung auf eine relativ kleine Gruppe von Betriebsübergängen zu beschränken. Bei Betrieben mit mehr als drei aber nicht mehr als 15 Beschäftigten wird dem besonderen Bedürfnis für eine Flexibilisierung der Lohnsummenregelung

Rechnung getragen, weil hier schwer kalkulierbare Folgen bei Wechsellern in der Beschäftigtenzahl im Hinblick auf das Einhalten der Mindestlohnsumme eintreten können. (...) Gestaltungen bei der Lohnsummenregelung durch Aufspaltung von Betrieben und Übertragung in mehreren Schritten wird durch Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen entgegengewirkt. Bei dem Erwerb von großem begünstigtem Vermögen über 26 Millionen Euro (Prüfchwelle) wird eine Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt. (...) Die Prüfschwelle erhöht sich auf 52 Millionen Euro (...). Oberhalb der Prüfschwelle wird auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Verschonungsbedarfsprüfung durchgeführt:

- Hat der Erwerber genügend übrige Mittel zur Verfügung, um die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuerlast zu tragen, scheidet eine Verschonung aus.

- Soweit 50 Prozent des mitübertragenen und des bereits vorhandenen nicht begünstigten Nettovermögens nicht zur vollen Entrichtung der Steuer ausreicht, besteht ein Bedarf für eine Verschonung. Die Steuer wird in entsprechendem Umfang unter der Bedingung erlassen, dass der Erwerber die Lohnsummen- und die Behaltensregelungen einhält.

Der Steuerpflichtige kann wahlweise unwiderruflich einen Antrag auf Gewährung eines Verschonungsabschlags stellen. In einem Korridor von 26 Millionen bis 116 Millionen Euro begünstigten Vermögens schmilzt der Verschonungsabschlag um einen Prozentpunkt je 1,5 Millionen Euro, die der Erwerb des begünstigten Vermögens über der Grenze von 26 Millionen Euro liegt.

Bei Vorliegen qualitativer Merkmale im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung schmilzt der Verschonungsabschlag in gleicher Weise in einem Korridor von 52 Millionen Euro bis 142 Millionen Euro ab. Ab 116 Millionen Euro beziehungsweise 142 Millionen Euro begünstigten Vermögens gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 Prozent bei der Regelverschonung und im Fall der Optionsverschonung von 35 Prozent.“



Markus Arendt ist als Rechtsanwalt auf Handels-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht spezialisiert. Er ist daher der richtige Ansprechpartner in Sachen Erbschaft- und Schenkungsrecht für Betriebe.

Autoreninfo

KLEINE CHRONIK DER ERBSCHAFTSTEUER

3000 v. Chr.

Schon im alten Sumer soll lange vor unserer Zeitrechnung eine Art Erbschaftsteuer erhoben worden sein. Auch bei den Ägyptern und im Römischen Kaiserreich gab es eine solche Steuer. In Deutschland wurde sie zwar schon Ende des 16. Jahrhunderts eingeführt, gewann aber erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wirklich an Bedeutung.

1913

Das Erbschaftsteuergesetz wird durch das am 12. Juli 1913 in Kraft tretende Gesetz über Änderungen im Finanzwesen in geringem Maße geändert. Die Steuersätze erreichen nunmehr 30 Prozent. Durch das wenige Tage zuvor verabschiedete Besitzsteuergesetz wird eine Besteuerung des Erbschaft- und Schenkungserwerbs auch der Abkömmlinge eingeführt. Die Steuer wird allerdings nicht beim Ableben des Erblassers erhoben, sondern erst bei Beginn des nächsten Veranlagungszeitraums.

1922

In einer neuen Reform wird der Spitzensteuersatz der Steuerklasse I halbiert und Ehegatten wieder gänzlich befreit. Für kinderlose Ehegatten wird dies 1925 wieder zurückgenommen. Die Nachlasssteuer wird abgeschafft und die Steuerklassen differenziert. Seither bewegen sich alle Erbschaftsteuergesetze in diesem Rahmen.

1974

Unter der sozialliberalen Koalition werden die Steuersätze für Familien drastisch erhöht, wodurch eine Verdoppelung des Steueraufkommens erreicht wird. Der Freibetrag für Ehegatten beträgt 250 000 DM, für Kinder 90 000 DM und für sonstige Erben 3000 DM.

2009

Seit diesem Jahr gilt das jetzige Erbschaftsteuerrecht mit Freibeträgen von mindestens 500 000 Euro für den Ehegatten, 400 000 Euro für Kinder und 200 000 Euro für Enkel.

1906

Nachdem in fast allen deutschen Bundesstaaten Erbschaftsteuergesetze eingeführt worden sind, tritt mit der Einführung des BGB am 1. Juli 1906 ein einheitliches Reichserbschaftsgesetz in Kraft. Das Gesetz enthält eine Besteuerung der einzelnen Erbanfälle und der Schenkungen, also keine Nachlasssteuer. Es lässt die ehelichen Abkömmlinge und den Ehegatten des Erblassers steuerfrei und führt je nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades und der Nähe der Bereicherung Steuersätze von 4 bis 25 Prozent ein.

1919

Mit der im Jahr 1919 folgenden Finanzreform des Reichsfinanzministers Matthias Erzberger findet wieder eine allgemeine Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes statt. Das Gesetz wird hauptsächlich in Richtung einer Erhöhung der Steuersätze für größere Erbschaften und durch Einführung des Ertragswerts für Grundstücke geändert und am 27. August 1919 von der Nationalversammlung angenommen. Nun unterliegen erstmals auch Ehegatten und Kinder der Steuerpflicht. Sie bilden die erste Steuerklasse mit einem progressiv ansteigenden Steuersatz von 4 bis 35 Prozent. Bei Dritten und fernen Verwandten steigt der Spitzensteuersatz auf 70 Prozent. Er wird noch angehoben, wenn das Vermögen des Erben bereits 100 000 Mark übersteigt.

1955

Fortan werden Ehegatten wieder generell zur Erbschaftsteuer veranlagt, die Last der Freibeträge aber gemindert. Dies gilt auch für Kinder. Der Spitzensteuersatz in der Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder) beträgt 15 Prozent, in der Steuerklasse V (Fremde, ferne Verwandte) 60 Prozent.

1996

Die Freibeträge für Ehegatten werden auf 300 000 DM und für Kinder auf 200 000 DM erhöht, zudem wird zugunsten von Ehegatten ein Versorgungsfreibetrag eingeführt.

MIT DER VERFASSUNG NICHT VEREINBAR

Seit Dezember 2014 sind die Gemüter erhitzt: Das Erbschaftsteuergesetz wird heiß diskutiert. Doch was war überhaupt der Auslöser dafür? Und was gab für das Bundesverfassungsgericht plötzlich den Anstoß?

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit dem im Dezember 2014 verkündeten Urteil zu §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Wir erklären Ihnen, welche Punkte verfassungswidrig sind und warum...

Sachverhalt und Verfahrensgang

Auslöser für die Debatte um das ErbStG war das Ausgangsverfahren, in dem ein Miterbe des 2009 verstorbenen Erblassers als Kläger auftrat. „Der Nachlass setzte sich aus Guthaben bei Kreditinstituten und einem Steuererstattungsanspruch zusammen. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer mit einem Steuersatz von 30 Prozent nach Steuerklasse II fest. Der Kläger macht geltend, die nur für das Jahr 2009 vorgeordnete Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III sei verfassungswidrig. Im Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 27. September 2012 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 ErbStG in der 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 13a und 13b ErbStG (...) verfassungswidrig ist. Die Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III (...) sei zwar verfassungsrechtlich hinzunehmen, jedoch sei diese Vorschrift (...) gleichheitswidrig.

Wesentliche Erwägungen des Senats

Die Verschonungsregelung führt zu Ungleichbehandlung der Erwerber betrieblichen und nicht betrieblichen Vermögens (...) und soll vor allem Unternehmen schützen, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers (...) zum Unternehmen geprägt sind, wie es für Familienunternehmen typisch ist. Steuerlich begünstigt werden soll ihr produktives Vermögen, um den Bestand des Unternehmens (...) nicht durch Liquiditätsprobleme zu gefährden. (...) Unverhältnis-

mäßig ist die Privilegierung betrieblichen Vermögens, soweit sie über kleine und mittlere Unternehmen ohne eine Bedürfnisprüfung hinausgreift. Hier erreicht die Ungleichbehandlung schon wegen der Höhe der steuerbefreiten Beträge ein Maß (...) das nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers präzise und handhabbare Kriterien (...) festzulegen, für die eine Verschonung ohne Bedürfnisprüfung nicht mehr in Betracht kommt.

Die Freistellung von Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG. (...) Weit über 90 Prozent aller Betriebe in Deutschland weisen nicht mehr als 20 Beschäftigte auf. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen. (...) Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält,

wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen. Die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist (...) nicht vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers (...) sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von 50 Prozent Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt. (...)

Ein Steuergesetz ist verfassungswidrig, wenn es Gestaltungen zulässt, mit denen Steuerentlastungen erzielt werden können, (...) die gleichheitsrechtlich nicht zu rechtfertigen sind. Da bereits die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten (...) eine unverhältnismäßige Privilegierung darstellt, gilt dies erst recht für Gestaltungen, die die unentgeltliche Übertragung von Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ohne Einhaltung der Lohnsummenvorschrift ermöglichen. (...) Aufgrund der festgestellten Gleichheitsverstöße erweisen sich wichtige Elemente der §§ 13a und 13b ErbStG als verfassungswidrig.“

„Es ist Aufgabe des
Gesetzgebers,
präzise und
handhabbare
Kriterien festzulegen“



DER LETZTE MACHT DAS LICHT AUS

Was passiert eigentlich, wenn sich Bundestag und Bundesrat am Ende nicht auf eine Reform der Erbschaftsteuer einigen? So ganz unwahrscheinlich ist das gar nicht – denn noch liegen die Länder mit dem Bundesfinanzminister nicht auf einer Linie

So richtig beliebt ist das Thema Erbschaftsteuer im Bundesfinanzministerium nicht. Die Materie ist kompliziert. Der Spruch aus Karlsruhe fühlt sich an, als müsse man nachsitzen und seine Hausaufgaben noch einmal machen. Und selbst wenn die Erbschaftsteuer wider alle Wahrscheinlichkeit den Bundesrat und eine neuerliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht übersteht – es gib keinen Benefit. Die Erbschaftsteuer fließt den Ländern zu. Und zwar komplett.

Ist vor diesem Hintergrund kategorisch auszuschließen, dass sich Bundesfinanzministerium und Länder vielleicht doch nicht einigen? Und dass die Erbschaftsteuer nach Ablauf des Karlsruher Ultimatums auf diese Weise durch die Hintertür abgeschafft wird, weil man sich einfach nicht auf neue Regeln einigen kann? „Denkbar ist das schon – und juristisch ist das eine sehr spannende Frage“, verrät ein hoher Beamter aus dem Finanzministerium auf Kalkül-Anfrage.

Einen Plan B habe man zum aktuellen Entwurf jedenfalls nicht in der Tasche und bislang haben die Länder keinerlei eigene Initiative gezeigt. Dabei könnte so ein Gesetzentwurf auch vom Bundesrat verfasst und eingebracht werden.

Aber der Reihe nach. Die Bundesregierung hat den Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums für die Reparatur der Erbschaftsteuer diskutiert, angepasst und am 8. Juli 2015 beschlossen. Im Bundesrat aber dürfte der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf scheitern – denn vor allem den Landesregierungen im Norden und Osten ist der vorliegende Entwurf zu mittelstandsfreundlich.

„Die Regelungen des Gesetzesentwurfs werfen aus Sicht des Bundesrats verfassungsrechtliche Fragen auf“, hieß es zuletzt

in einer Stellungnahme aus dem Finanzausschuss des Bundesrats. Man sehe durch die „vorgesehene Verschonung bei sehr hohen vererbten Unternehmensvermögen ohne Durchführung einer entsprechenden Bedürfnisprüfung“ Probleme und bittet die Bundesregierung, „eine Klärung der offenen verfassungsrechtlichen Fragen herbeizuführen“.

Zweifel melden die Finanzminister der Länder auch bei den geplanten Mehreinnahmen von 200 Millionen Euro an – da aus ihrer Sicht „die Voraussetzungen für eine vollständige Verschonung vererbten oder verschenkten Betriebsvermögens erleichtert“ wurden. Schlimmer noch: Schäuble öffne Erben

gar die Tür zu neuen Gestaltungsmöglichkeiten, durch die den Ländern noch weniger Erbschaftsteuer zufließe.

Die Abgrenzung des begünstigten Unternehmensvermögens müsse rechtssicher für die Firmen, verwaltungsökonomisch für die Steuerpflichtigen sowie die Steuererwerbungen der Länder ausgestaltet sein und die höchstrichterlichen Vorgaben verfassungsfest umgesetzt werden, fordert der Bundesrat. Änderungen am Bewertungsrecht seien dagegen „zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich“.

Im Bundesfinanzministerium wird man die Änderungsvorschläge des Bundesrats und eine ganze Liste einzelner Anpassungen in den nächsten Wochen durchsehen und prüfen. Was davon im Bundestag durchkommt und beschlossen wird, bleibt spannend. Danach muss der Bundesrat dem Gesetz nach §77 GG formal zustimmen oder seine Zustimmung verweigern und die ganze Initiative in den Vermittlungsausschuss verweisen. Und genau hier könnte die Erbschaftsteuer endgültig ad acta gelegt werden – wenn es länger dauert, auch durch das Diskontinuitätsprinzip zum Ende der Wahlperiode des Bundestags im Herbst 2017. ■

Die Länder gegen
Schäuble: Ohne
Einigung zwischen
Bundesrat und Bun-
destag gibt es kein
neues Gesetz



Foto: www.shutterstock.com/Philip.Lange

Zur Person

Er ist Südbadens jüngster IHK-Präsident aller Zeiten: **Dr. Steffen Auer** (geboren 1969) ist geschäftsführender Gesellschafter von Schwarzwald-Eisen mit Sitz in Lahr und etwa 150 Mitarbeitern inklusive Tochterunternehmen. Die Auers sind zudem Obi-Franchisenehmer und betreiben sieben Märkte mit rund 370 Mitarbeitern.

Auer selbst begann bei der Boston Consulting Group, war Marketingleiter und später Geschäftsführer für Tschechien und die Slowakei bei Novartis, ehe er im August 2010 ins elterliche Unternehmen zurückkehrte.

NUR NICHT AUFGEBEN!

Überzogene Unternehmensbewertungen, unterschiedliche Interessen der Länder und das Urteil der Verfassungsrichter: IHK-Präsident Dr. Steffen Auer und seine Kollegen haben bei der Diskussion um das neue Erbrecht einen schweren Stand

Mit dem Bundesfinanzminister könnte man sich noch einig werden – aber mit den Ländern? Wohl kaum... Schon das zeigt, wie kompliziert die Diskussionen um die Neufassung der Erbschaftsteuer sind. IHK-Präsident Dr. Steffen Auer ist seit Monaten dabei, die Bedeutung mittelstandsfreundlicher Regelungen Politikern und Beamten zu erläutern, denn es geht für die Unternehmen im Land nicht nur um ein bisschen mehr oder weniger Geld – sondern um Existenzen. Sogar ein Ausverkauf des Mittelstands steht zu befürchten...

Herr Präsident, haben Sie Kinder?

Steffen Auer: Ich habe zwei. Elf und dreizehn Jahre alt.

Dann sind Sie von der Überarbeitung der Erbschaftsteuer gleich in zweifacher Hinsicht persönlich betroffen?

Auer: Richtig. Wir hatten die Diskussion in den vergangenen Jahren mit der Übergabe von meinen Eltern auf meinen Bruder und mich. Das ist soweit alles durch – aber es war so komplex, dass wir für jede Art von Firmenkonstruktion eine andere Lösung suchen und finden mussten. Das ganze Thema hat sich über zehn Jahre hingezogen.

„Auch in Zukunft
müssen
Familienunter-
nehmen einen
Generationswechsel
überleben!“

Und in der Zwischenzeit hat ihr Steuerberater sein Büro erweitert und die Mannschaft verdoppelt.

Auer: Ja und nein. Es geht auch oft um Entscheidungen in der Familie. Und natürlich gibt es da Diskussionsbedarf: Wie vererbt man? Wie verändern sich Gesellschaftsverträge? Dann die Abstimmung der Testamente...

Ergänzend zu Ihren persönlichen Erfahrungen gibt es die offizielle Position der Kammer zum Thema Erbschaftsteuer: offenkundigen Missbrauch gesetzgeberisch verhindern, Familienunternehmen ansonsten weitestgehend schonen...

Auer: Wir hatten in der Vergangenheit eigentlich ein sehr gutes Erbschaftsteuerrecht. Die besondere Anerkennung des Betriebsvermögens und die Berücksichtigung der Interessen der mittelständischen Wirtschaft müssen im Kern erhalten bleiben. Ich lese das Urteil des Bundesverfassungsgerichts so, dass diese Aspekte eigentlich nicht in Frage gestellt werden.

Es geht jetzt darum, wie die Politik den Input der Verfassungsrichter nutzt und umsetzt. In diesen Umsetzungsfragen sind wir nicht im Clinch, aber natürlich in harten Diskussionen mit dem Bund. Es muss etwas passieren – aber was alles zu verändern ist, muss man diskutieren.

„Verkaufen darf nicht attraktiver als Vererben werden!“

- › Man hat mit dem mittelstandsfreundlichen Erbschaftsrecht der Vergangenheit erlebt, dass plötzlich alle möglichen Besitzgesellschaften entstanden sind. Drei Garagen gaben eine GmbH und plötzlich gab es nur noch Betriebsvermögen...

Auer: Das ist richtig. Diesen Missbrauch hat es gegeben. Zumindest hat man die Lücken des Gesetzes weidlich ausgenutzt.

Auer: Diese Praxis war nicht im Sinne des Gesetzgebers und das sehen wir von Seiten der Kammer genauso. Aber deswegen das Kind mit dem Bade ausschütten? Man muss die Gesetzgebung so ausrichten, dass die Familienunternehmen weiterhin einen Generationswechsel überleben. Es darf nicht sein, dass wir in dem Bestreben, einen kleinen Fehler zu korrigieren, einen großen begehen.

Aber ist das in der Praxis denn machbar und wo zieht man die Grenze? Was ist schon Missbrauch, was nur gut situiert?

Auer: Wir sind nicht der Gesetzgeber – zum Glück. Unser Job ist es, für die Familienunternehmen einzustehen. Ich möchte es Ihnen am Beispiel von Schwarzwald-Eisen erläutern: Was zählt zum Betriebsvermögen und was nicht? Zwei Drittel unseres Eigenkapitals in der Firma sind Unternehmerdarlehen. Das ist letztlich mein privates Vermögen – aber es wird wie Eigenkapital genutzt und so auch von der Bank anerkannt. Der Grund ist einfach: Wir haben dieses Geld unser Leben lang in der Firma und können es gar nicht rausnehmen. Das Bundesfinanzministerium kann gern trennen wollen, was jetzt betriebliches und was privates Vermögen ist – aber das führt zu einem Wahnsinn

Hochschule Offenburg
www.hs-offenburg.de

MBA Part-Time General Management

Sie möchten mehr erreichen?

Einfach im Beruf bleiben und den MBA abschließen!

Das ist möglich mit dem berufsbegleitenden Master-Studiengang „General Management“ der Hochschule Offenburg. Das MBA-Programm richtet sich an Berufstätige, die zusätzlich betriebswirtschaftliche und Management-Kompetenzen erwerben möchten. Durch viele praktische und internationale Bezüge, Planspiele und Fallstudien bleiben Sie nah an der Praxis. Verfolgen Sie mit uns Ihre Ziele!

www.mba-part-time.de



- ✓ Interdisziplinäres Studium
- ✓ Unternehmens- und Kaizen-Workshops
- ✓ Optionaler Auslandsaufenthalt (USA, China)
- ✓ stark anwendungsorientiert

an Aufwand und ich weiß nicht, ob uns diese Diskussion wirklich weiterführt.

Wir kennen alle die Mack-Diskussion: Wie soll ein erfolgreiches Unternehmen wie der Europa-Park vererbt werden, wenn die Familie ein paar Hundert Millionen Euro Erbschaftsteuer aufbringen muss?

Auer: Es gibt noch das Beispiel Herrenknecht, das ganz ähnlich gelagert und im Moment vielleicht noch akuter ist. Der Punkt ist: Es darf nicht attraktiver sein, ein Unternehmen zu verkaufen als es zu vererben. Damit kommen wir zu Bewertungsfragen: Die Bewertung des Unternehmens nach Erbschaftsteuerrecht soll zu einem Multiple-Faktor von 18 oder 19 geschehen – und das ist völlig unrealistisch. Am Markt wäre vielleicht das Vier- oder Fünffache des Jahresgewinns zu erzielen.

Sodass ich nach dem Erben aufgrund der überzogen hohen Belastung ärmer bin, als wenn ich den deutlich geringeren Verkaufserlös erben und versteuern würde.

Auer: Genau. Wir bewerten Unternehmen in der Erbschaftsteuer also viel zu hoch und völlig am Markt vorbei. Das kann dazu führen, dass es attraktiver ist, sein Unternehmen zu einem realen Kurs zu veräußern und dann Barvermögen zu vererben. Und genau diesen Punkt versuchen wir als Kammer der Politik verständlich zu machen. Irgendwann stellt sich dann die Frage: Tue ich mir das noch an – oder

sahne ich einfach ab? Irgendein externer Investor oder Private-Equity-Fonds wird die Kohle schon auf den Tisch legen. In einem Fall wie der Herrenknecht AG könnte die Familie auch so über mehrere Generationen versorgt sein. Hinzu kommen die Probleme der Komplexität und der ausufernden Bürokratie.

Spätestens jetzt sind wir beim Thema Psychologie.

Auer: Und damit sind wir beim größten Problem in der ganzen Debatte: Wie halten wir die Motivation des privaten Unternehmers aufrecht? Wie bringen wir Mittelständler dazu, ihre Geschäfte weiterzuführen und nicht an Inder, Chinesen oder Amerikaner zu verkaufen? Das gelingt nur, wenn der Unternehmer weiß, dass er sein Lebenswerk irgendwann an seine Kinder weitergeben kann. Nur ist das Bundesfinanzministerium in genau diesem Punkt zu locker und will nicht erkennen, wie zentral dieser Antrieb ist.

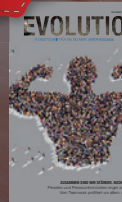
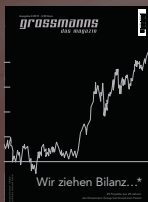
Lassen Sie uns noch einmal auf Bewertungsfragen zu sprechen kommen. Das 18-Fache des Jahresgewinns ist für die allermeisten Unternehmen überzogen – bei einem Software-Unternehmen mit wertvollen Patenten aber vielleicht noch viel zu wenig. Wie kann man dieses Dilemma lösen oder andersherum gefragt: Was wäre eine faire Geschichte?

Auer: Es gibt genug gute Vorschläge und Verfahren mit Multiplikationsfaktoren, die klar unter zehn liegen. Das würde dazu führen, dass viele Unternehmen unter den Schwellen- >

AUFMERKSAMKEIT IST NICHT ALLES.

Wir sorgen für gute Nachrichten.

TIETGE
PUBLISHING



WIR FÖRDERN UNTERNEHMEN UND UNSERE MITARBEITER

Die Spitzmüller AG ist der Experte im Bereich Innovations- und Investitionsförderung. Seit mehr als 30 Jahren unterstützt das regional verankerte Familienunternehmen mittelständische Unternehmen deutschlandweit durch transparente Zuschuss- und Darlehensberatung. Die Spitzmüller AG tritt dabei als transparenter und lösungsorientierter Partner von Banken und Unternehmen gleichermaßen auf. Nach der Analyse der entsprechenden Idee findet Spitzmüller geeignete Zuschuss- oder Darlehensprogramme und kümmert sich um die gesamte Abwicklung der Förderprojekte. Ein Honoraranspruch entsteht nur im Erfolgsfall.

Durch Erfahrung und Verantwortung bietet die Spitzmüller AG ihren Mitarbeitern einen sicheren Arbeitsplatz im Dreiländereck. Wir fördern unsere Mitarbeiter und wollen mit ihnen noch erfolgreicher werden. Dafür bieten wir die bestmöglichen Voraussetzungen am Standort Gengenbach durch moderne, ergonomische Arbeitsplätze und eine nachhaltige Führung.

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail!



- › wert von derzeit 26 Millionen Euro fielen. Diese Zusammenhänge waren längst nicht allen Politikern klar, da haben die Kammern in den vergangenen Monaten viel Aufklärungsarbeit leisten müssen.

Wenn ich nicht völlig falsch liege, haben Sie Nils Schmid getroffen.

Auer: Richtig. Auch Winfried Kretschmann. Wir haben in Baden-Württemberg viele Gespräche geführt.

Ich will Sie gar nicht fragen, wer nichts wusste. Aber glauben Sie, dass der rote Finanzminister den schwarzen Unternehmern im Land wirklich Hoffnung machen kann?.

Auer: Die Situation ist so: Baden-Württemberg kämpft für dieses Thema im Bund – innerhalb der Länderfinanzminister aber gibt es keine Mehrheit für mittelstandsfreundliche Regelungen. Im Gegenteil: Die Länderfinanzminister sind ganz klar darauf aus, die Regelungen so hart wie möglich zu gestalten. Selbst wenn das Bundesfinanzministerium mit dem DIHK und allen möglichen Verbänden eine Lösung austariert, können die Länder noch dagegen sein.

Das klingt, als würde es eng, bis Mitte 2016 einen Knopf an der Sache zu haben, und dann droht eine Situation wie beim Mindestlohn: Erst kommt das Gesetz und danach erfährt man scheinbarweise, wie es anzuwenden ist.

Auer: Das kann ich nicht beurteilen. Ich glaube aber nicht, dass die Zeit das ganz große Problem ist. Eher geht es darum, dass es einen wirklich ausgeprägten Mittelstand vor allem in Bayern und Baden-Württemberg gibt – nicht aber in Bremen oder Brandenburg. Entsprechend schwach ist auch die Lobby dort. Wir müssen daher klarmachen, dass es nicht darum geht, uns zu bereichern, sondern dass in dieser Frage das Herz des Mittelstands in Deutschland auf dem Spiel steht.

Wie auch immer es ausgeht: Es braucht für die Unternehmen Planungssicherheit.

Auer: Damit sind wir beim nächsten kritischen Punkt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist unklar, ob die alte Gesetzeslage noch anwendbar ist. Allerdings gibt es eine politische Aussage, dass die alten Regeln noch gelten, bis ein neues Gesetz beschlossen ist. Es ist im Moment offenbar noch möglich, sein Unternehmen nach den alten Regeln zu vererben – und wir raten allen Unternehmen, dies auch anzugehen. Man hat so zumindest ein bisschen mehr Rechtssicherheit, als wenn man auf das neue Gesetz wartet und hofft, dass es gut ausfällt.

Mal unter uns und ganz zum Ende: Die beste Idee wäre doch, auf die Erbschaftsteuer einfach zu verzichten und notfalls mit der Umsatzsteuer einen halben Punkt raufzugehen, oder?

Auer: Man kann der Meinung sein, dass es Erbschafts- und Vermögenssteuern nicht braucht. Die Argumente dafür und dagegen sind ja bekannt. Und auch ich persönlich finde, dass Aufwand und Ertrag bei diesen Steuern in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen. Es kostet das Finanzamt unglaublich viel Geld, diese drei oder vier Milliarden einzunehmen und die Schweiz macht uns vor, dass auch ein weniger komplexes Steuersystem funktioniert. ■

Wollen auch Sie Ihre Immobilie erfolgreich verkaufen?

Unsere Leistungen:

- Exakte Bewertung Ihrer Immobilie zur Markteinschätzung
- Exzellente Präsentation Ihrer Immobilie
- Professionelle und rasche Abwicklung inkl. Erledigung aller Formalitäten

♥ Wir verkaufen und vermieten mit Herzblut

Vorgemerkte Kunden warten auf unsere weiteren Angebote!



sabine modlich 
immobilien



Luisenstraße 2a | 77654 Offenburg
Telefon 07 81 / 9 70 28 64
www.modlich-immobilien.de

WER KRIEGT WAS?

Wie eng verwandt bin ich mit dem Schenkenden oder Verstorbenen?
Diese Frage ist bei der Berechnung des Erbschaftsteuerfreibetrags entscheidend.
Denn je näher verwandt der Begünstigte, desto höher der Freibetrag ...

Enkelkinder

Enkelkinder im Sinne der Steuerklasse I haben einen Freibetrag von 200 000 Euro



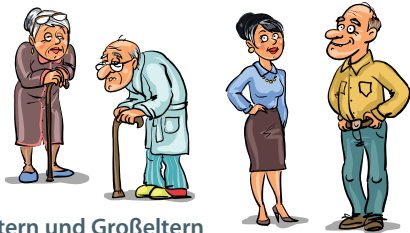
Ehe- oder Lebenspartner

Ehegatten und Lebenspartnern steht ein Freibetrag in Höhe von 500 000 Euro zur Verfügung



Kinder

Für Kinder im Sinne der Steuerklasse I und Enkelkinder, deren Eltern verstorben sind, sowie für Stief- und Adoptivkinder gilt Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 400 000 Euro



Eltern und Großeltern

Wenn Eltern oder Großeltern von Todes wegen erben, liegt der Freibetrag bei 100 000 Euro – bei Schenkungen zu Lebzeiten sind es 20 000 Euro



Weitere Verwandte und Freunde

Geschwister, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner oder auch Freunde sind in den Steuerklassen II und III zusammengefasst. Sie haben Anspruch auf einen Freibetrag in Höhe von 20 000 Euro

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Euro	Höhe der Erbschaftsteuer nach Steuerklassen		
	I	II	III
75 000	7 Prozent	15 Prozent	30 Prozent
300 000	11 Prozent	20 Prozent	30 Prozent
600 000	15 Prozent	25 Prozent	30 Prozent
6 000 000	19 Prozent	30 Prozent	30 Prozent
13 000 000	23 Prozent	35 Prozent	50 Prozent
26 000 000	27 Prozent	40 Prozent	50 Prozent
über 26 000 000	30 Prozent	43 Prozent	50 Prozent



Johannes Ullrich:
Seit November 2014 steht der frühere Freiburger Kreishandwerksmeister Johannes Ullrich als Präsident an der Spitze der Handwerkskammer Freiburg. Außerhalb der Kammer ist Ullrich erfolgreicher Unternehmer: Er hat 1999 den 1926 gegründeten Malerfachbetrieb Ullrich von seinen Eltern übernommen und beschäftigt inzwischen 30 Mitarbeiter

IN DIE RICHTIGE RICHTUNG

Das Handwerk hat sich mit der Reform der Erbschaftsteuer im Großen und Ganzen arrangiert – fordert aber vor allem im Detail noch Nachbesserungen. Die Nachfolgeproblematik werde sich ansonsten verschärfen ...

Die Übertragung von Handwerksbetrieben wird schwieriger. Insoweit ist der Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium eindeutig. Und doch kann das Handwerk halbwegs damit leben, wie Handwerkskammerpräsident Johannes Ullrich im Interview durchblicken lässt: Immerhin werden Betriebe mit maximal drei Mitarbeitern (das Handwerk fordert sieben Mitarbeiter) von den bürokratischen Nachweispflichten des neuen Erbrechts komplett verschont.

Herr Ullrich, wie bewerten Sie die bisher vorgelegten Pläne zur Reform der Erbschaftsteuer?

Johannes Ullrich: In den für das Handwerk besonders wichtigen Punkten geht der Entwurf in die richtige Richtung. Wichtig ist insbesondere, dass der Entwurf hinsichtlich der Grenze, ab der die Lohnsummenregelung anwendbar ist, nunmehr auf die Beschäftigtenzahl abstellt. Die ursprünglich geplante Bezugnahme auf den Unternehmenswert wäre aufgrund notwendiger Unternehmensbewertungen teuer und schwer handhabbar gewesen. Diese Idee ist zum Glück vom Tisch. Nachbesserungsbedarf besteht aber nach wie vor bei der Anzahl der Beschäftigten, ab der die einzelnen Regelungen anwendbar sind.

Wenn ich jetzt sage: Das Handwerk kommt mit einem blauen Auge davon – richtig oder falsch?

Ullrich: Die Reformpläne sind aus der Sicht des Handwerks längst nicht optimal. Aber sie sind immer noch besser als die ersten Überlegungen. Einerseits sind die neuen Regelungen in vielen Fällen für Handwerksunternehmer nachteiliger als die gegenwärtige Rechtslage. Andererseits konnten die Handwerksorganisationen durchsetzen, dass für das Handwerk im Großen und Ganzen tragbare Regelungen gefunden wurden.

Fordern Sie noch Nachbesserungen? Und wenn ja: In welchen Punkten?

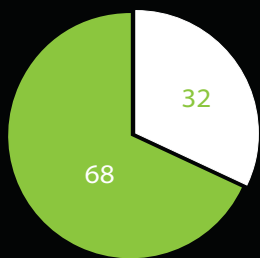
Ullrich: Am dringlichsten sind Nachbesserungen im Bereich der Anwendbarkeit der Neuregelungen. Diese muss auf Betriebe ab mindestens sieben Mitarbeitern angehoben werden. Zusätzlich muss im Bereich oberhalb der Nichtaufgriffsgrenze die Beschäftigtenzahl auf 20 erhöht werden, sonst wird die Mehrbelastung für KMU unverhältnismäßig. Hier besteht für den Gesetzgeber noch Handlungsbedarf.

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht. Aber ich finde die Regelungen sehr kompliziert. Was wird die Kammer machen, damit ihre Mitglieder verstehen, wie man nun tatsächlich vorgehen muss?

Ullrich: Die Aufgaben der Handwerkskammer sind immer auch im Interesse ihrer Mitgliedsbetriebe klar definiert. Wie bei allen für das Handwerk relevanten Themen informiert die Kammer auch hier über sämtliche ihr zur Verfügung stehen-

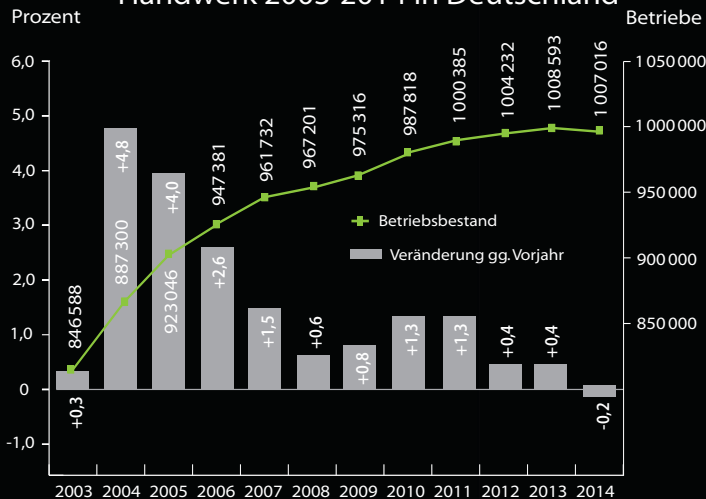


Anteil der Inhaberbetriebe



- 68 Prozent der Betriebe sind vom Inhaber gegründet
- 32 Prozent der Betriebe sind vom Vorbesitzer übernommen

Entwicklung der Betriebsbestände im Handwerk 2003-2014 in Deutschland



Quelle: Zentralverband des Deutschen Handwerks | Stand Juni 2015

› den Kommunikationskanäle. Natürlich können und sollten unsere Mitgliedsbetriebe auch jederzeit unser vielfältiges kostenloses Beratungsangebot nutzen. Im konkreten Einzelfall stehen unsere Berater dem Unternehmen unterstützend zur Seite, auch in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Steuerberater des Unternehmers. In Sachen Lohnsummenregelung gelten Teilzeitkräfte als volle Mitarbeiter. So wären viele Betriebe über der kritischen

Grenze, ab der die Lohnsummenregelung greift – glauben Sie, dass in diesem Punkt noch nachgebessert wird? Ullrich: Nein, ich glaube nicht, dass der Gesetzgeber in diesem Punkt zu Nachbesserungen bereit ist. Es scheint, dass diese Regelung bewusst so gewählt wurde, auch wenn sie nicht besonders gerecht erscheint. Wir wissen alle, dass es Handwerksunternehmen gibt, die erheblichen saisonalen Schwankungen ausgesetzt sind.

Das ist noch so ein Punkt, bei dem die Lohnsummenregelung wie ein Damokles-Schwert über einem schwebt. Wenn man mit 11 bis 15 Mitarbeitern nach fünf Jahren nicht wenigstens 300 Prozent der Ausgangslohnsumme nachweist, hat man ein Problem. Ullrich: Richtig. Auch hierin zeigt sich, dass es notwendig wäre, die Zahl der Mitarbeiter anzuheben, ab der die jeweiligen Regelungen anwendbar sind. Unterm Strich geht es darum, dass er-

Horst Sahrbacher, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Offenburg:

Zukunft durch Weiterbildung

„Die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften ist im Ortenaukreis hoch und wird weiter steigen. Die Qualifizierung von Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss ist deshalb ein zentrales Handlungsfeld der Agentur für Arbeit Offenburg. Wir unterstützen Sie finanziell, wenn Sie ungelernen Arbeitnehmern im Rahmen einer Qualifizierung einen Berufsabschluss vermitteln.“

Der Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Offenburg unterstützt Sie:
Wir beraten Sie gerne persönlich, um Personal für Sie zu gewinnen oder passgenau zu qualifizieren.
Rufen Sie uns an: 0800 - 4 5555 20
(Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei)



Daten und Fakten zum Handwerk für das Jahr 2014

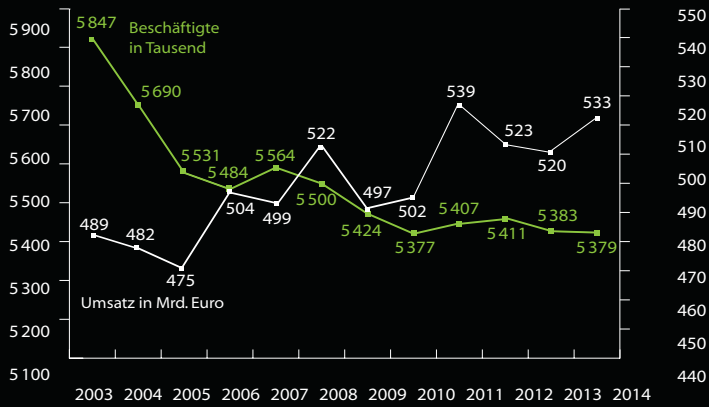


Foto: www.shutterstock.com/Jamie Hooper

folgreiche Handwerksunternehmen auch in zweiter oder dritter Generation fortgeführt werden. Doch die Zahlen hierzu sind bescheiden. Auch bei professioneller Betreuung bleiben bis zu 40 Prozent der Übergaberversuche ohne Erfolg, sagt das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn. Warum ist das so? **Ullrich:** Fakt ist, dass in vielen Fällen Betriebsfortführungen daran scheitern, dass keine geeigneten Nachfolger gefunden werden. Ein Grund dafür ist

unter anderem auch eine Entwicklung bei den Familienunternehmen: Noch vor 30 Jahren wurde eine Unternehmensnachfolge in mehr als 60 Prozent der Fälle innerhalb der Familie geregelt. Heute kommt diese Lösung nur noch in vier von zehn Familienunternehmen zur Anwendung. Auch der Fachkräftemangel macht sich hier bemerkbar: Geeignete Fachkräfte und insbesondere auch passende Führungskräfte sind im Handwerk mittlerweile Mangelware.

Was kann die Kammer machen, um ihren Betrieben diesbezüglich zu helfen? **Ullrich:** Dieses Thema hängt unmittelbar mit der Zukunftsfähigkeit des Handwerks zusammen; daher ist es natürlich ein wichtiges Anliegen in unserer täglichen Kammerarbeit. Schon 2012 hat die Handwerkskammer deshalb gemeinsam mit ihren Partnern, den regionalen Banken, die Initiative „Chef-sache Unternehmensnachfolge“ ins Leben gerufen. Mit Beratungsangeboten, Veranstaltungen und Informationen wollen wir Unternehmer frühzeitig für das Thema Übergabe sensibilisieren, ein gründerfreundliches Klima fördern und die Nachfolge als Chance für Existenzgründer erkennbar machen. Wir setzen darauf, unsere Fachkräfte durch Aus- und Weiterbildung auf hohem Niveau fortzubilden und so zu potenziellen Übernehmern zu machen. Unsere Gewerbeakademie ist dabei ein wichtiger Partner für die Betriebe. Außerdem arbeiten wir alle täglich daran, die Karrierechancen des Handwerks präserter zu machen. ■



LELARGE | ARENDT
Avocats · Rechtsanwälte



GRENZÜBERSCHREITEND DENKEN UND HANDELN

Die Kanzlei Lelarge | Arendt vertritt Ihre Rechte in Deutschland wie in Frankreich mit qualifizierten, erfahrenen Anwälten, die grenzüberschreitend denken und handeln.

Unter der Leitung von Eric Lelarge setzen wir uns für vor allem in Fragen des Arbeitsrechts, des Gesellschafts- und Vertriebsrechts sowie des internationalen Vertragsrechts ein. Auch zum Thema Erbschaft- und Schenkungsteuer sind wir Ihr kompetenter Ansprechpartner. Basis hierfür ist die Doppelqualifikation als französischer Avocat wie auch als deutscher Rechtsanwalt.

5 A, quai Finkmatt | 67000 Straßburg | Telefon: +33 (0) 3 88 36 08 20 | info@lelarge-arendt.fr | www.lelarge-arendt.fr

Vier Fragen an WINFRIED KRETSCHMANN



Winfried Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen)
ist seit Mai 2011 Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg. Er wurde 1948 in Spaichingen geboren, ist verheiratet und hat drei Kinder

Kammern und Unternehmerverbände sind nicht glücklich mit den Plänen für eine Novelle des Erbschaftsteuerrechts. Wäre es nicht klüger, diese Steuer einfach abzuschaffen?

Winfried Kretschmann: Das Bundesverfassungsgericht hat der Politik eine Neuregelung der Erbschaftsteuer im Hinblick auf die bisher fast vollständige Begünstigung von Betriebsvermögen ohne vorherige Bedürfnisprüfung aufgetragen. Die Erbschaftsteuer ist eine der wenigen Steuern, die den Ländern, die selbst kaum Steuerkompetenzen haben, vollständig zu Gute kommt. Sie ist wichtig, um beispielsweise in Infrastruktur oder Bildung investieren zu können. Eine Abschaffung der Erbschaftsteuer ohne alternative Einnahmequelle wäre daher undenkbar und ist nicht mehrheitsfähig. Eine grundlegende Reform der Erbschaftsteuer wäre wünschenswert – niedriger einheitlicher Steuersatz, keine Ausnahmen, hohe Freibeträge. Doch auch für eine solch schlanke und gerechte Erbschaftsteuer gibt es derzeit keine politischen Mehrheiten. Deshalb verbleibt vorerst nur die Reparatur der bestehenden Regeln.

Wie ist sicherzustellen, dass es durch die Erbschaftsteuer nicht zu einem „Ausverkauf im Mittelstand“ kommt, der möglicherweise viele Arbeitsplätze kosten würde?

Kretschmann: Die Politik muss die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen und Planungssicherheit für Unternehmen schaffen. Dafür ist eine verfassungsfeste Neuregelung der Erbschaftsteuer, die Rechtssicherheit schafft, erforderlich. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Sicher-

stellung der Investitionskraft der für Baden-Württemberg unverzichtbaren Familienunternehmen haben für mich dabei eine hohe Priorität. Die Landesregierung hat sich deshalb im Sinne der zahlreichen kleinen Betriebe und auch der Familienbetriebe im Südwesten eingesetzt

Welche Änderungen am bisherigen Entwurf sind aus Ihrer Sicht noch nötig?

Kretschmann: Die Landesregierung hat sich im Bundesrat für wirtschaftsfreundliche Korrekturen am Gesetzentwurf der Bundesregierung stark gemacht. Wir halten eine Absenkung der 40-jährigen Bindungsfrist bei Familienunternehmen für erforderlich, ebenso wie eine Anpassung des Bewertungsgesetzes an das Niedrigzinsumfeld. Für beide Forderungen fand sich im Bundesrat aber leider keine Mehrheit.

Großen Streit gab es um die Frage, wie im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer der Wert von Unternehmen zu ermitteln ist. Welches Verfahren ist Ihrer Meinung nach zu bevorzugen?

Kretschmann: Die Politik hat das vereinfachte Ertragswertverfahren als unbürokratische Alternative zum gutachterlichen Wege ermöglicht. Welches der beiden Verfahren Unternehmen wählen, um ihren Wert bestimmen zu lassen, steht ihnen frei. Eine Anpassung des vereinfachten Ertragswertverfahrens an das Niedrigzinsumfeld halte ich für sinnvoll, um mögliche Unternehmensüberwertungen zu vermeiden. Einen entsprechenden Antrag Baden-Württembergs im Bundesrat hat die Mehrheit jedoch leider abgelehnt. ■

Vier Fragen an GUIDO WOLF



Guido Wolf (CDU):

Der im Jahr 1961 in Weingarten geborene Guido Wolf ist seit Februar Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion

Kammern und Unternehmerverbände sind nicht glücklich mit den Plänen für eine Novelle des Erbschaftsteuerrechts. Wäre es nicht klüger, diese Steuer einfach abzuschaffen?

Guido Wolf: Aus Sicht der Unternehmen und auch aus Sicht der Erben wäre es sicherlich wünschenswert, die Erbschaftsteuer komplett abzuschaffen. Gerade in Baden-Württemberg sind die zahlreichen erfolgreichen kleinen und mittelständischen Familienbetriebe Beweis genug, wie sorgsam Besitz und Vermögen von Generation zu Generation weitergegeben werden, ohne dass es hierzu eines staatlichen Eingriffs bedarf. Aus fiskalischen Gründen ist aber eine Abschaffung der Erbschaftsteuer keine Option: Für Baden-Württemberg sind im aktuellen Haushalt für dieses Jahr 797 Millionen Euro Einnahmen und 782 Millionen für 2016 eingeplant.

Welche Änderungen sind aus Ihrer Sicht noch nötig?

Wolf: Unsere Forderungen sind eine Erhöhung des Freibetrags für die Verschonungsregelungen auf 100 bis 120 Millionen Euro und eine einfache und rechtssichere Lohnsummenregelung.

Wie ist sicherzustellen, dass es durch die Erbschaftsteuer nicht zu einem „Ausverkauf im Mittelstand“ kommt, der möglicherweise viele Arbeitsplätze kosten würde?

Wolf: Der Erhalt von Arbeitsplätzen hat für uns oberste Priorität. Die konkrete Ausgestaltung der Erbschaftsteuer spielt beim Übergang von Unternehmens- und Grundvermögen

eine wirtschaftlich entscheidende Rolle. Wenn Erben Teile des Unternehmens verkaufen müssten, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, kann das verheerende Folgen für Arbeitnehmer haben. Die Erbschaftsteuer beeinflusst daher unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten Wirtschaft Deutschlands und die von ihr geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

Großen Streit gab es um die Frage, wie im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer der Wert von Unternehmen zu ermitteln ist. Welches Verfahren ist Ihrer Meinung nach zu bevorzugen?

Wolf: Das heutige Bewertungsverfahren führt zu völlig überhöhten und in der Konsequenz sogar verfassungsrechtlich problematischen Werten. Insbesondere der aktuelle Kapitalisierungsfaktor ist mit dem 18,22-fachen Satz des Jahresgewinns infolge der Niedrigzinspolitik viel zu hoch. Ohne eine Anpassung der Wertansätze im heutigen Bewertungsgesetz kommt es zu einer Übermaßbesteuerung. Im Jahr 2008 war noch das 11-Fache des durchschnittlichen Jahresgewinns der Unternehmenswert, heute ist es das 18,22-Fache. Das Unternehmen ist somit plötzlich 60 Prozent mehr wert. Aus meiner Sicht ist das Liquidationswertverfahren das geeignete Verfahren zur Feststellung des Wertes des Unternehmens aus Sicht des Erbschaftsteuergesetzes. Das Verfahren ermittelt den Wert aus der vorhandenen Substanz (Anlagen, Gebäude und anderes) unter der Prämisse, dass das Unternehmen sofort liquidiert wird. ■

Vier Fragen an NILS SCHMID



Nils Schmid (SPD)

ist seit 2011 Minister für Finanzen und Wirtschaft sowie Stellvertretender Ministerpräsident von Baden-Württemberg, ist verheiratet und hat zwei Kinder

Kammern und Unternehmerverbände sind nicht glücklich mit den Plänen für eine Novelle des Erbschaftsteuerrechts. Wäre es nicht klüger, diese Steuer einfach abzuschaffen?

Nils Schmid: Auch große Erbschaften müssen gerecht besteuert werden. Klar ist aber, dass Betriebsvermögen angemessen behandelt werden müssen. Denn hier geht es um unsere bewährte mittelständische Wirtschaftsstruktur und damit um viele tausend Arbeitsplätze in unserem Land. Gerade für Familienunternehmen ist es von herausragender Bedeutung, dass der Generationenübergang durch die Besteuerung nicht zusätzlich erschwert wird – und natürlich ist es auch im Interesse des Gemeinwesens, wenn Unternehmen weitergeführt und Arbeitnehmer dauerhaft weiterbeschäftigt werden.

Wie ist sicherzustellen, dass es durch die Erbschaftsteuer nicht zu einem „Ausverkauf im Mittelstand“ kommt, der möglicherweise viele Arbeitsplätze kosten würde?

Schmid: Bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer geht es mitunter um Tausende von Arbeitsplätzen. Wir müssen alles daran setzen, dass diese auch bei Unternehmensnachfolgen erhalten bleiben. Es geht deshalb um eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung und deshalb habe ich mich auch früh dafür eingesetzt, den Ursprungsentwurf des Bundesfinanzministers dahingehend zu verändern. Denn Schäubles Ent-

wurf hat die wirtschaftspolitische Dimension des Themas leider völlig ausgeblendet. Und es ist uns an wichtigen Stellen gelungen: Etwa bei der Lohnsummenregel, um kleine Unternehmen zu entlasten, bei der Erhöhung der Schwellenwerte, ab denen geprüft wird oder bei der Einführung eines so genannten Abschmelzmodells. Hier haben wir wichtige Verbesserungen für den Mittelstand in Deutschland durchsetzen können.

Welche Änderungen am bisherigen Entwurf sind aus Ihrer Sicht noch nötig?

Schmid: Wir haben schon viel erreicht. In diesem Stadium des Verfahrens geht es jetzt vor allem darum, Verschlechterungen auf der Zielgeraden abzuwehren. Wir haben etwa mit dem Abschmelzmodell wichtige Verbesserungen für den Mittelstand erreicht. Und wir werden alles dafür tun, dass der Übergang in Familienbetrieben weiterhin so möglich ist, dass die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Großen Streit gab es um die Frage, wie im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuer der Wert von Unternehmen zu ermitteln ist. Welches Verfahren ist Ihrer Meinung nach zu bevorzugen?

Schmid: Wir sollten am bewährten Modell der Wertermittlung festhalten. Darin sind sich alle Praktiker aus den Ländern völlig einig. ■

#heimat

DER GENUSSBOTSCHAFTER FÜR DIE

ortenau

**DIE NEUE AUSGABE UND ALLE
2016-ER HEFTE: 15,- EURO***

* Angebot gilt befristet bis zum 30. Januar 2016, inkl. Porto

DIE NEUE AUSGABE

Verpassen Sie keine Ausgabe von #heimat, dem Genussbotschafter für die Ortenau – mit Rezepten, Ideen und Geheimtipps rund um Genuss in der Region! PS: Der Abopreis versteht sich sogar inklusive Porto

FACEBOOK.COM/
HEIMATORTENAU



KOCHEN

Große Bescherung
in vier Gängen

GRILLEN

Wie man Waldspeck
fortgeschrittene

TRINKEN

Die Suche nach Badens
besten Whiskeys

WE LOVE BLACK

**ZUM SELBER
AUFREISSEN.
ODER ZUM
VERSCHENKEN.**

ONLINE: HEIMAT-ORTENAU.DE
JETZT IM REGIONALEN ZEITSCHRIFTENHANDEL
Abo-Bestellung per E-Mail: heimat@tietge.com | Telefon: 0781 / 91 97 05-0

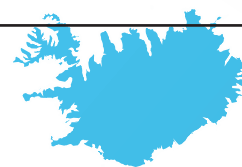
#HEIMAT IM ABO

UND WIE ERBEN UNSERE NACHBARN?

Die meisten Länder in Europa erheben eine Erbschaftsteuer – von deren Gestaltung gibt es unzählige Varianten. In wenigen Staaten wiederum bekommt der Fiskus nichts vom Erbe ab. Wir haben einmal einen Blick zu unseren Nachbarn geworfen ...

ENGLAND

Die Länder auf den britischen Inseln haben das Erbrecht jeweils individuell geregelt. In England werden Erbschaften besteuert. Dabei wird der geltende Freibetrag jährlich erneuert, alle darüber liegenden Beträge werden mit 40 Prozent besteuert. Besonders ist in England, dass der Fiskus nicht dem Erben, sondern dem Erblasser den Freibetrag zugesteht. Ehegatten sind von der Erbschaftsteuer befreit und auch Schenkungen werden erbschaftsteuerlich berücksichtigt.



LUXEMBURG

Die Erbschaftsteuer wird zumeist nur fällig, wenn der verstorbene Erblasser seinen letzten ständigen Wohnsitz in Luxemburg hatte. Falls der Erblasser nicht in Luxemburg wohnhaft war, aber dort befindliche Grundstücke zum Nachlass gehören, fällt die Nachlasssteuer an. Die Höhe der Steuer hängt vom Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Toten sowie von der Höhe des Nachlasses ab.

FRANKREICH

Sowohl Erbschaften als auch Schenkungen unterliegen in Frankreich der Steuerpflicht. Das Gesetz sieht aber Freibeträge vor, die jeweils vom Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser abhängen. So zahlen Verwandte in gerader Linie zwischen 5 und 40 Prozent Erbschaftsteuer. Alle anderen Erben müssen mit einem Steuersatz von 35 bis 60 Prozent rechnen.

SCHWEIZ

Der Schweizerische Staat erhebt keine Erbschaftsteuer. Dafür haben aber fast alle Kantone gemäß den jeweils eigenen gesetzlichen Bestimmungen eine Erbschaft- sowie auch eine Schenkungsteuer eingerichtet. Ausnahme sind der Kanton Schwyz, der gar keine diesbezügliche Steuer erhebt, sowie der Kanton Luzern, der auf eine Schenkungsteuer verzichtet.

ÖSTERREICH

Österreich ist eines der wenigen Länder in Europa, in denen weder Erbschaft- noch Schenkungsteuer erhoben werden. Das ist die Konsequenz einer grundlegenden Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes aus dem Jahr 2008.

DÄNEMARK

Der dänische Fiskus schlägt gleich doppelt zu: Neben der Erbschaftsteuer, bei der für nahe Verwandte bestimmte Freibeträge gelten, erhebt der Staat ab einem Nachlassvermögen von 1 786 600 Kronen (rund 250 000 Euro) eine Nachlasssteuer in Höhe von 50 Prozent.

POLEN

Juristische Basis für die polnische Erbschaftsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz von 1983. Seit einer Reform im Jahr 2007 sind nahe Verwandte von der Erbschaftsteuer befreit. Die Steuersätze sowie bestimmte Freibeträge für andere Erben variieren je nach Steuerklasse zwischen 3 und 20 Prozent.

ITALIEN

Die Erbschaftsteuer in Italien fällt relativ gering aus: Für Ehegatten, Kinder und Enkel des Erblassers gilt ein Freibetrag in Höhe von einer Million Euro sowie für das darüber hinausgehende Erbe ein Steuersatz von vier Prozent. Andere Erben müssen mit einem Steuersatz von sechs bis acht Prozent rechnen.



DER NOTFALLPLAN

Was passiert, wenn Ihnen morgen der Himmel auf den Kopf fällt?
Das Unternehmen sollte ja trotzdem weiterlaufen – dafür aber braucht es einen Notfallplan mit definierten Verantwortlichkeiten, Passwörtern und Vollmachten

Die Zahl ist erschreckend: 24 000 kleine und mittelgroße Unternehmen stehen in Deutschland binnen eines Jahres plötzlich ohne Chef da. Schuld sind Unfälle oder Krankheiten und das allein ist schlimm genug. Doch es kommt noch ein zweites Problem hinzu: „In vielen Betrieben ist es nur der Chef, der über alle wichtigen Geschäftsbefugnisse Bescheid weiß“, sagt der Offenburger Rechtsanwalt Markus Arendt. „Es geht um den Zugang zum Bankkonto, um Steuern und Arbeitsverträge, um Unterschriftsbefugnisse und all die anderen Dinge, ohne die ein Betrieb nicht weiterlaufen kann.“

Der Unternehmer Andreas Streich aus Neckarsulm hat das vor einigen Jahren selbst erlebt. Ein Bekannter fiel nach einem Verkehrsunfall aus und das Unternehmen geriet in große Schwierigkeiten. Nicht einmal die Ehefrau besaß notwendige Passwörter oder Zugriffe auf Daten. Was für ein Chaos!

Andreas Streich hat aus dieser Erfahrung einen sogenannten Notfall-Stick für Unternehmen programmieren lassen. Auf dem USB-Stick werden nicht nur sämtliche wichtige Daten übersichtlich gespeichert. Vor allem ist das Programm auch für denjenigen selbsterklärend, der es zum ersten Mal nutzt. Zu allen Ordnern und deren Inhalten auf dem Stick gibt es umfassende, aber gleichsam prägnante Erklärungen, damit

nichts vergessen wird. Selbstverständlich ist der Stick passwortgeschützt und sollte überdies sicher aufbewahrt werden (mehr Infos: www.notfall-plan.com).

Das Münchner Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften hat eine sehr ausführliche Anleitung für die Zusammenstellung eines Notfallplans erarbeitet. Zu finden ist die Handlungsempfehlung unter www.lfi-muenchen.de.

Ein Notfallplan für Unternehmen gliedert sich ganz grob in vier Schritte: die Übernahme wichtiger Zuständigkeiten, die

Verantwortlichkeit für wichtige Abläufe, die Verfügbarkeit für wichtige Informationen und die Erteilung von Vollmachten, die ein Handeln erst ermöglichen. „Diese Vollmachten sind bei einem Notar einzutragen“, sagt Rechtsanwalt Arendt. „In der Praxis hat es sich bewährt, eine Generalvollmacht für den Ehepartner zu hinterlegen und zusätzlich für wichtige Mitarbeiter im Betrieb oder auch für den Steuerberater Teilvollmachten einzurichten.“

Unter Umständen kann es auch Sinn machen, sich mit befreundeten Unternehmen abzusprechen und eine gegenseitige Kooperationsabsprache zu vereinbaren. Arendt: „Im Handwerk ist das nicht unüblich, um auch im Fall der Fälle noch laufende Projekte abschließen zu können. Mitunter sind die Betriebe so klein, dass ohne den Chef Termine nicht mehr einzuhalten wären.“ ■

„In der Praxis hat sich eine Generalvollmacht für den Ehegatten bewährt – ergänzt um Teilvollmachten für die Mitarbeiter“

Mir sin von hier.

Was macht uns Badener aus?

Vielleicht die Mischung aus Fleiß und Lebensfreude, aus Innovationsgeist, Interesse an Neuem und der Liebe zu unseren Traditionen. Wir müssen nicht jeden Tag alles anders machen, aber wir beharren auch nicht darauf, Dinge nur deshalb so zu lassen, weil wir sie schon immer so gemacht haben.

Sie merken: Wir sind zwar nur Steuerberater, denken aber in ganz ähnlichen Bahnen wie unsere Kunden: Pragmatisch. Konstruktiv. Unternehmerisch. Uns geht es um Ihren Erfolg.

Wenn Sie mehr über uns erfahren möchten, besuchen Sie uns online.

www.reisch-kuenstle.de

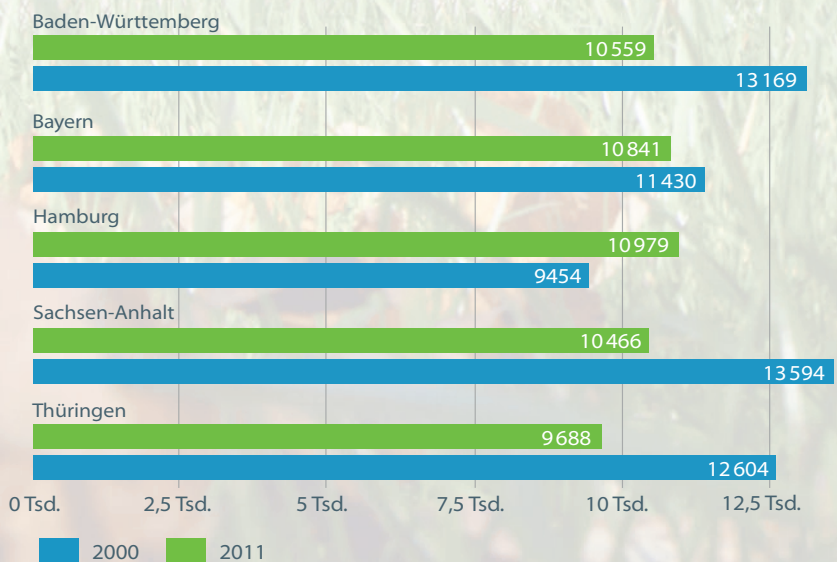
REISCH
& KÜNSTLE
Steuerberater

Steuern | Rechnungswesen | Wirtschaftsberatung



Um fast 30 Prozent hat Baden-Württemberg die Mittel je Student seit dem Jahr 2000 gekürzt. Mit knapp 10000 Euro liegt man nur noch im Mittelfeld. Was das rasante Wachstum der Hochschule Offenburg in detail bedeutet, erläutern Rektor Prof. Dr. Winfried Lieber sowie Prof. Dr. Thomas Breyer-Mayländer in einem ausführlichen Interview, das wir auf www.kalkuel-magazin.de für Sie bereithalten.

Was die Länder in Bildung investieren



Scan me!



DER WEG NACH GANZ OBEN

Als Unternehmer braucht man mehr als Mut oder gute Ideen. Nur: Lernt man das auch an hiesigen Hochschulen?

Etwas mehr als 4400 Studierende sind an der Hochschule Offenburg fürs Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben. Einen guten Job werden angesichts der vielen Hidden Champions in der Region sicher alle finden – aber wie steht es um die Chefs von morgen? Um erfolgreiche Gründer, angestellte Vorstände und Geschäftsführer? Studien des Instituts für Familienunternehmen (IFF) in Stuttgart räumen Uni-Absolventen für die ganz große Karriere bessere Chancen ein: Die Bosse in den 50 größten deutschen Familienunternehmen haben fast alle einen Uni-Abschluss (23 sogar mit Promotion). Zu den wenigen Ausnahmen gehören Joe Kaeser bei Siemens und Rupert Stadler von Audi, die an Fachhochschulen den Grundstein für ihre Karriere gelegt haben. Bei Stadler beispielsweise war es BWL an der FH Augsburg. >

- › Die Statistik ist insofern trügerisch, als es einfach Zeit braucht, bis sich das sicher verbesserte Niveau an Hochschulen auch in den Lebensläufen von Absolventen niederschlägt. Nichtsdestotrotz hat die Ortenau natürlich nicht nur einen hohen Bedarf an hochqualifizierten Nachwuchskräften für die zweite und dritte Führungsebene – sondern braucht eben auch Macher. Manch einer wird gar die Augen nach einem Nachfolger offen halten. Lohnt es sich da, in Richtung Hochschule zu blicken?

„Natürlich orientiert sich die qualitätsgeleitete Entwicklung unserer Studiengänge an den mittel- und langfristigen Anforderungen der Gesellschaft und damit auch am Bedarf der Wirtschaft in unserer Region“, sagt Prof. Dr. Winfried Lieber, Rektor der Hochschule Offenburg, und verweist auf die Vorstandsriege bei Herrenknecht: Gleich drei Vorstände kommen von der Hochschule Offenburg – und nur einer der fünf war an einer Universität.

Prof. Dr. Thomas Breyer-Mayländer, Prorektor und Beauftragter für Existenzgründungen, ergänzt: „Entrepreneurship ist indirekt Gegenstand in nahezu allen Studienprogrammen. Spezielle Angebote für die Entwicklung unternehmerischer Fähigkeiten haben wir über das Career Center koordiniert, sodass alle Studierenden die Chance haben, sich auf die Arbeit als Unternehmer vorzubereiten.“



Jutta Neumann
ist Pressereferentin an der Hochschule Furtwangen

In den vergangenen zehn Jahren habe es mehr als 100 Existenzgründungen von Studierenden und Mitarbeitern der Hochschule gegeben – vor allem in der Fakultät Medien und Informationswesen, wo es natürlich vergleichsweise einfach und früh möglich ist, sich selbstständig zu machen.

Etwas anders sieht es im industriellen Umfeld aus: „Im Moment haben wir an der Hochschule noch unterdurchschnitt-

Winfried Lieber.

Als Rektor der Hochschule Offenburg hat Lieber viel erreicht: Seit 2005 hat sich die Zahl der Studierenden von 2100 auf 4400 mehr als verdoppelt. Die Zahl der Professoren ist indes nur von 75 auf 125 gestiegen – denn auch mit den inzwischen fünf Stiftungsprofessuren lässt sich die Spar-Politik des Landes nicht ausgleichen

liche Gründungsraten im technischen Sektor, weshalb unsere Beratung hier angepasst wird“, sagt Breyer-Mayländer. „Ab 2016 werden die Existenzgründungsveranstaltungen der Hochschule im technischen Bereich überarbeitet, indem technische Innovationsbereiche für interessierte Studierende aus unterschiedlichen Perspektiven dargestellt werden, sodass sich Gleichgesinnte leichter zu Gründungsthemen zusammenfinden. Wir werden damit noch offensiver Gründungen stimulieren.“

Ein Vergleich mit der knapp 70 Kilometer entfernten Hochschule Furtwangen legt nahe, dass Offenburg mit diesem Schritt gut beraten ist: Seit Juli 2013 gibt es in Furtwangen ein Innovations- und Gründungszentrum, das in diesem Zeitraum bereits 90 Existenzgründer in 52 Projekten betreut hat. „Daraus sind bis jetzt 24 Gründungen entstanden“, sagt Pressereferentin Jutta Neumann.

Und wie sieht es mit Studierenden aus, die eine Unternehmensnachfolge angetreten haben? Neumann hält sich be-

Das einfachste Büro!

- ✓ Rechnungen & Angebote schreiben
- ✓ Innovative Kundenverwaltung
- ✓ Ausgaben & Zahlungen verfassen
- ✓ Lagerverwaltung u.v.m.

Jetzt kostenlos testen!
sevDesk.de

Tel: 0781-125508-10 E-Mail: support@sevdesk.de





Fotos: Hochschule Furtwangen, Hochschule Offenburg, Zeppelin University

deckt: „Ja, die gibt es. Aus Vertraulichkeitsgründen nennen wir aber keine Namen.“

Prof. Dr. Winfried Lieber ist hier offener: „Mir fallen spontan zwei Absolventen ein, die sich zudem auch seit vielen Jahren für die Hochschule engagieren: Alexander Blättner hat 1993 die Geschäftsführung des 1953 gegründeten Familienunternehmens Presstec Pressentechnologie in Kehl übernommen und ist seit Jahren Mitglied unseres Kuratoriums, dessen stellvertretenden Vorsitz er 2010 übernommen hat. Zum anderen Klaus Erdrich, seit 2002 im Vorstand der BCT Technology AG in Willstätt. Darüber hinaus ist Erdrich seit 2014 Vorstand des Kuratoriums der Hochschule Offenburg und seit September Mitglied des Hochschulrats.“

Oft bekomme man gar nicht mit, dass ehemalige Absolventen eine Unternehmensnachfolge antreten, sagt Prorektor Breyer-Mayländer: „Unsere sehr guten Qualifikationsmöglichkeiten in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Medien können nicht nur als Sprungbrett in eine Fach- oder Füh-

rungsposition münden, sondern auch die Vorbereitung auf die Nachfolge im Familienunternehmen sein. Insofern liefern wir die Grundlage für Nachfolgeregelungen, die dann aber meist außerhalb unserer Sphäre stattfinden. Angehende Unternehmer sammeln schließlich erst viele praktische Erfahrungen, bevor sie in die Verantwortung gehen.“

Einer, der dank seiner Tätigkeit noch mehr Einblick ins Thema Nachfolge hat, ist Prof. Dr. Reinhard Prügl, wissenschaftlicher Leiter des Friedrichshafener Instituts für Familienunternehmen an der Zeppelin Universität. Sie gilt als die deutsche Unternehmer-Uni: Jeder zehnte Student aus Friedrichshafen gründet eine Firma.



Prof. Dr. Reinhard Prügl,
Leiter des Instituts für
Familienunternehmen in
Friedrichshafen

Doch warum spielt Unternehmertum an der Zeppelin Universität so eine große Rolle?

„Weil die Fähigkeit zum unternehmerischen Handeln zunächst einmal eine Kernkompetenz für alle ist, die in unserer dynamischen und global vernetzten Welt künftig noch wichtiger werden wird. Und weil unternehmerische Aktivität, insbesondere auch familienunternehmerische Aktivität, von ganz grundlegender Bedeutung für jede Volkswirtschaft ist“, sagt Prügl.

Deutschlands Unternehmer honorieren diese Fokussierung und lassen am Bodensee ihren Nachwuchs ausbilden – etwa im berufsbegleitenden Masterstudiengang Executive Master for Family Entrepreneurship. Zum Kreis der Alumni gehören unter anderem Nicolas Lindner, der bei der Börlind Gesellschaft für kosmetische Erzeugnisse die dritte Unternehmer-Generation darstellt, und Dan Mayer, Geschäftsführer Rieger Behälterbau aus Bietigheim-Bissingen. Auch in der Ortenau arbeitet ein Absolvent aus Friedrichshafen: Matthias Kirch unterstützt Familie Mack als Director Human Resources im Europa-Park. ■

HENKE Innovationsmanagement

für kleine und mittelständische Unternehmen



Changemanagement

Beratung und Konzeptentwicklung

Umsetzung und Projektmanagement

Ausbildung und Schulung

„Innovation führt
in die Zukunft –
für Ihren Erfolg“

Jürgen Henke
MBA, Dipl.-Ing. (FH)



Fröschenbündt 6 | D-77767 Appenweier | Tel.: +49 (0) 170 52 10 943 | www.henke-innovationsmanagement.de



„ALLES MEINS!“, RIEF DER KLEINE ERBE ...

Es mag ja schön sein, ein Unternehmen zu erben. Aber Sohn oder Tochter eines Unternehmers zu sein, ist aus psychologischer Sicht mitunter alles andere als ein Zuckerschlecken. Von daher geht es beim Erben auch um Wiedergutmachung ...

Die Römer sind zwar auch irgendwann untergegangen, es soll aber keiner sagen, sie hätten es nicht wenigstens versucht, ihren Hochmut und ihre Selbstüberschätzung irgendwie in den Griff zu bekommen. Probates Mittel: Während des Triumphzugs wurde der Wermutstropfen eingesenkt, indem ein Sklave dem erfolgreichen Kriegsherrn hinterhertrabte, ihm einen Lorbeerkranz über den Kopf hielt und beständig das Memento mori raunte: „Bedenke, dass Du sterben musst!“ Allein: Die Wahrheit hörten viele wohl, doch fehlte ihnen der Glaube. Auch Cäsar kümmerte sich nicht ausreichend um seine Nachfolge – und machte den Dösbaddel Brutus (den „Stumpfsinnigen“) zu seinem „Sohn“. Das Ende ist hinreichend bekannt. Das Reich ging den Tiber hinab... „Es gibt kaum eine Situation, in der sich mehr Konflikte entzünden als beim Erben“, sagt Anke Precht. Die Offenburger Psychologin kennt aus der systemischen Psychologie heraus die schlimmsten Fälle, in denen sich Geschwister bis aufs Blut bekämpfen, den Weg durch alle Instanzen gehen – auch wenn es nur um 3,50 Euro geht.

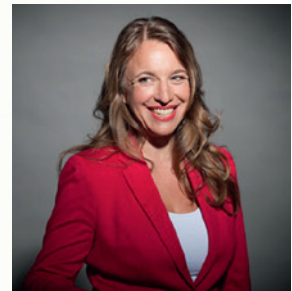
„In Wahrheit geht es um viel mehr“, sagt Anke Precht, die gerade in Unternehmerfamilien gesehen hat, dass Kinder nicht immer an erster Stelle standen – oder nicht das Gefühl hatten, an erster Stelle zu stehen. Die Firma ...

„Das reicht schon aus, dass im Falle der Unternehmensübergabe dieser Akt als lang ersehnter Ausgleich der erlittenen Defizite interpretiert wird.“ Wenn dann allerdings der Staat mit der Erbschaftsteuer anrückt, stellt sich umgehend das Gefühl ein, dass es da gar nicht nur ums Geld geht: „Es geht auch um den geschmälerten Ausgleich eines Mangels.“ Und das sitzt. Meist auf einer tiefen, seelischen Ebene. „Wenn sich der Staat Erbschaftsteuer holt, können unter Umständen ganz alte Wunden nicht richtig verheilen. Geld ist dann nur das Symbol für ein nicht ausreichend gestilltes Grundbedürfnis“, sagt Psychologin Precht.

Das Unternehmen, das an Sohn oder Tochter übergeht, Vermögen, das zu Lebzeiten oder auch erst nach dem Tod vermacht wird, stehe häufig als Stellvertreter für die Liebe eines Elternteils, für Beachtung, Anerkennung, Nähe, Geborgenheit, Freiheit oder Wertschätzung. Was, biteschön, hat dann der Fiskus hier verloren?

Und wie geht es neben dem Erben einem Cäsar? Auch der ist ja nur ein Mensch. Dazu Anke Precht: „Derjenige, der abgibt, gibt ja nicht nur Vermögen oder ein Unternehmen, das sich bewerten lässt – er übergibt auch ein Lebenswerk. Abgesehen davon, dass er jemanden als geeignet erachten muss, seine Vision weiterzuführen, stellt sich auch hier die Frage, ob die Erbschaftsteuer genug übrig lässt, um die Vision zu vollenden. Ein Zustand, der einen nicht unbedingt aufgeschlossen gegenüber der offenen Hand des Staates macht.“

Überhaupt der Staat. Auch er gehört in unser Beziehungsgeflecht. Anke Precht hat die Beobachtung angestellt, dass die Bereitschaft, dem Staat etwas zu geben, merklich geringer geworden ist: „Viele Menschen vertrauen diesen Strukturen nicht mehr. Und je unglaublicher einem der Staat vorkommt, desto ungerechter fühlt es sich an, ihm etwas zu geben.“ Unpersönlich sei der Staat geworden – daran ändert auch nichts, dass man die Kanzlerin als „Mutti“ bezeichnet. Ganz im Gegenteil: Wen man respektiert, den versieht man nicht mit einem Diminutiv, um ihn zu verniedlichen. „Mutti ist keine Mutter“, sagt Anke Precht. Als Psychologin versteht sie Helmut Kohl als den letzten väterlichen Staatsmann. Vermutlich hat man mit ihm an der Spitze die Erbschaftsteuer aber auch nicht lieber entrichtet. ■



Anke Precht

Die Offenburger Diplom-Psychologin bietet in Workshops, Seminaren und Coachings ihren Zugang zu einer „Neuen Psychologie“

EIN TESTAMENT MUSS SEIN

Der Offenburger Rechtsanwalt Markus Arendt ist ein gefragter Ansprechpartner, wenn es um die Gestaltung von Unternehmer-Testamenten geht. Wie wichtig so ein letzter Wille ist zeigen die vielen Fälle, in denen es keinen gab ...

Rein statistisch gesehen, haben 1,5 Millionen Unternehmer in Deutschland ihre Hausaufgaben nicht gemacht. Zumindest in Sachen Testament. Dass so ein Testament wichtig ist – eigentlich klar. Und doch hat das Institut für Mittelstandsforschung per Umfrage herausgefunden: Nur knapp 30 Prozent der Inhaber von Unternehmen mit mehr als 50.000 Euro Jahresumsatz haben ihren letzten Willen zu Papier gebracht. Nun mag es darunter ein paar Start-ups geben und der eine oder andere Unternehmer ist vielleicht noch nicht einmal 30 Jahre alt – doch der Offenburger Rechtsanwalt Markus Arendt sagt: „Ein Testament ist keine Frage des Alters, sondern beweist lediglich, dass man seiner Verantwortung gerecht wird.“

Doch selbst dann kann etwas schief gehen. Legendär ist das Testament von Tchibo-Gründer Max Herz, der 1965 verfügte, dass „zwei seiner befähigsten Jungen mindestens 52 Prozent der Anteile an der Frisch-Röst-Kaffee Max Herz GmbH erhalten“ sollen. Durch diese unklare Formulierung hat er selbst die Ursache für eine über Jahrzehnte andauernde Erb- und Familienstreitigkeit gesetzt.

Wohl aus Bequemlichkeit vertrauen viele Unternehmer auf die gesetzlichen Regelungen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist ja theoretisch auch alles geregelt. Nur eben leider weder zum Vorteil des Unternehmers – noch der Erben.

Stellen Sie sich mal folgenden Fall vor: Ein Unternehmer hinterlässt ohne Testament seine Frau, ein volljähriges und zwei minderjährige Kinder. Alle vier bilden nach dem Gesetz eine Erbengemeinschaft und diese Gemeinschaft tritt in die Gesellschaft ein. Die minderjährigen Kinder werden von einem gerichtlich bestellten Nachlasspfleger vertreten – und fortan gibt es viele offene Fragen: Wie erfolgt die Geschäfts-

führung? Wer bestimmt die Ausrichtung des Unternehmens? Das Gesetz sagt: alle Erben – egal, wie viele es sind. Beschlüsse müssen innerhalb dieser Erbengemeinschaft grundsätzlich einstimmig erfolgen. Hierdurch sind viele Betriebe nach dem Erbfall nur noch sehr eingeschränkt handlungsfähig.

Auch haften die Erben als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Eine Situation, mit der nicht jeder umgehen kann oder möchte und deshalb seine Konsequenzen zieht. Die nächste Gefahr für den Betrieb resultiert daraus, dass jeder Miterbe je-



Markus Arendt leitet als Rechtsanwalt die Kanzlei Morstadt | Arendt in Offenburg sowie Müll | Arendt in Kehl. Neben seiner Tätigkeit als Fachanwalt für Arbeitsrecht ist er in Sachen Erb- und Gesellschaftsrecht gefragt.

Autoreninfo



derzeit Anspruch auf Auseinandersetzung des Erbes hat und die Auszahlung seines Anteils (zum Verkehrswert) verlangen kann.

An einem Unternehmertestament führt daher kein Weg vorbei. Nur so besteht die Möglichkeit, die vier wesentlichen Ziele innerhalb der Unternehmensnachfolge selbst zu regeln. Es geht einerseits immer um den Unternehmenserhalt und die Sicherung der Fortführung. Demgegenüber steht das Ziel der Versorgung des Ehegatten und der weiteren Familienmitglieder. Weitere Ziele sind die Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen sowie die Reduzierung der steuerlichen Gesamtbelastung.

Alle Ziele bilden Abhängigkeiten untereinander und stehen teilweise in Konkurrenz zueinander. Daher sollten vorab einige Fragen geklärt sein. Welcher Teil der Erbmasse ist Betriebsvermögen und wie wird er steuerlich bewertet? Welcher Teil gehört zum Privatvermögen? Kann über das Vermögen verfügt werden? Welche Personen sind erb- oder pflichtteilsberechtigt? Wer ist ein geeigneter Nachfolger? Müssen andere relevante Rechtsordnungen berücksichtigt werden? Sind unerwartete Entwicklungen bedacht? Kann eine weitere steuerliche Optimierung erfolgen?

Die Beantwortung dieser Fragen, die Auseinandersetzung mit den eigenen Zielen und den resultierenden Konflikten sowie die Lehren aus dem vorangegangenen Beispiel führen zu folgenden Ratschlägen:


- Der Unternehmensnachfolger sollte immer Erbe sein, um die Kontinuität zu sichern und Steuernachteile zu vermeiden. Auch ist er Vollerbe, nicht nur Vorerbe.
 - Um Streit zu vermeiden, sollten Erbengemeinschaften vermieden werden. Der Unternehmensnachfolger ist somit idealerweise Alleinerbe.
 - Ersatzerbenregelungen verschaffen Klarheit für den Fall, dass es den Alleinerben nicht mehr gibt. Und für den Fall, dass der Erbe noch minderjährig ist, muss ebenfalls eine Regelung vorhanden sein.
 - Arbeiten sie mit präzisen Erbquoten ebenso wie mit klaren, eindeutigen und verständlichen Begrifflichkeiten und Formulierungen.
 - Wenn der Ehegatte nicht Nachfolger werden soll, verursacht das „Berliner Testament“ häufig Nachteile. Denn der überlebende Ehegatte kann auf unvorhergesehene Vorkommnisse gegebenenfalls nicht mehr reagieren, die Erbschaftsteuer wird zweimal fällig und das Problem der Nachfolge wird letztlich nur verschoben.
 - Das Testament sollte mit den Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag und denen des Ehevertrags vereinbar sein sowie den aktuellen Wünschen entsprechen.
- Last, not least: Wenn beim eigenhändigen und handschriftlichen Verfassen des Testaments Unklarheiten auftreten, kontaktieren Sie einen Fachmann. Das führt für alle zu einem besseren Ergebnis. ■





MEHR ALS EIN STELLDICHEIN

Unternehmer sucht Nachfolger – das könnte ein Fall für die Unternehmensbörsen sein. Die interessanten Deals werden aber ganz leise gehandelt. Pssst ...



Schon mal bei Breuninger eingekauft? Na, dann haben Sie vermutlich auch Ihren Teil dazu beigetragen, dass der Stuttgarter Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Blumers vor Gericht um mittlerweile 220 Millionen Euro kämpft. Es geht um das Erbe der Breuningers – und darum, wie man seine Nachfolge eben nicht regelt.

Die Ausgangslage: Kaufhaus-Patriarch Heinz Breuninger wollte einen Konflikt um sein Erbe eigentlich um jeden Preis verhindern. Sein Sohn kam bei einem Lawinenunglück ums Leben. Den Töchtern traute er nichts zu. Also gründete er eine Stiftung. 35 Jahre nach seinem Tod ist die nun passé und die früheren Stiftungsvorstände streiten seither ums Geld. Gut vorstellbar, dass Heinz Breuninger seinen von ihm noch ausgewählten Stiftungsvorständen heute gerne den Kittel flicken würde.

Die Akte Breuninger zeigt, wie schwierig es ist, die Weichen richtig zu stellen. Früher dagegen war bekanntlich alles besser: Hatte man ein Imperium zur Hand, das an die nächste Generation übergeben werden sollte, wurde in Adelshäusern einfach überlegt geheiratet. Der Schwabe kennt das unter der Überschrift „Liebe vergeht, Hektar besteht.“

Wer heute auf der Suche nach seinem Parallelstück im Leben ist, surft auf Parship oder Elitepartner. Und wer ein Unternehmen verkaufen möchte? Der surft auch.

So richtig Wellen machen die gut gemeinten Unternehmensbörsen wie Nexxt oder DUB (Deutsche Unternehmerbörse) allerdings nicht. Die eine hat eher kleine und mittlere (Handwerks-)betriebe im Portfolio, die ohnehin größte Schwierigkeiten haben, einen Nachfolger zu finden. Die andere Plattform sieht sich eher als Marktplatz für Unternehmer, wo nicht nur Unternehmenskäufer und -verkäufer zusammengeführt werden, sondern wo auch Start-ups per Crowdfunding nach Geld suchen.

Außerdem: Während Frau und Mann bei Parship und Konsorten gemeinsam etwas Neues anfangen wollen, sehnen sich Unternehmer kurz vor dem Ruhestand eher nach Kontinuität. Festhalten am „so wie immer“ statt weiterentwickeln – dadurch sind Beziehungsprobleme natürlich vorherzusehen.

„Pssst“ lautet beim Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V. (WVIB) der Name eines Programms, das erfolgreich Vorgänger und Nachfolger zusammenbringt. WVIB-Geschäftsführer Dr. Christoph Münzer hat die ▶

- › Erfahrung gelehrt, dass Diskretion einer der wichtigsten Faktoren ist. „Unternehmen sind keine Konfektionsware, die man einfach von der Stange kaufen könnte. Häufig dauert der Prozess des Suchens und Findens Jahre“, sagt Münzer. Spricht sich herum, dass ein Unternehmen schon lange einen Käufer sucht, werden Spekulationen Tür und Tor geöffnet. Also: Pssst!

Von den 1030 Mitgliedsunternehmen des WVIB sind rund 900 familiengeführt. Da bis 2018 in Baden-Württemberg pro tausend Unternehmen jedes Jahr 37 einen neuen Besitzer suchen, hat Christoph Münzer gut daran getan, ein Team von fünf Mitarbeitern zu bilden, die sich um das „eigenkapitalnahe Match-Making“ kümmern. „Solche Zusammenführungen brauchen Gefühl, Vertrauen und ein gutes Netzwerk. Der WVIB ist mehr als ein Makler oder eine Internet-Plattform.



Dr. Christoph Münzer
Der Geschäftsführer des WVIB sieht Diskretion als wichtigsten Faktor bei Nachfolgen

Wir bringen das zum Tragen, was das Besondere an unserem Verband ausmacht – unser Beziehungsgeflecht“, sagt Münzer. Ohne Technik geht es aber auch nicht: Eine Datenbank sorgt dafür, dass beim WVIB alles Wissenswerte für zukünftige Paarungen verfügbar ist – präzise und diskret, versteht sich. Firmenkunden-Bereichsleiter Markus Kohler von der Sparkasse Hanauerland verfügt ebenfalls über einen großen Datenpool – schließlich sehen sich die Sparkassen als Marktführer in der Mittelstandsfinanzierung. Und

wer seine Kunden kennt, weiß oft auch, wann die Zeit für einen Wechsel an der Spitze ansteht. Die Sparkassen-Gruppe

gründet daher mit den Landesbanken aktuell eine neue Plattform, auf der Suchende und Gesuchte zueinander finden sollen: „Die Sparkasse Hanauerland wird da sicher mit an Bord sein“, verspricht Kohler.

Zielgruppe der neuen Plattform: Firmen mit Umsätzen zwischen 750.000 und einer Million Euro im Jahr. Als Spezialisten für den Mittelstand erhofft man sich eine hohe Anzahl an Angeboten. Kohlers Erfahrung ist aber: Mindestens so wichtig wie Unternehmensverkäufe sind Übernahmen durch leitende Angestellte – und auch dabei sind die Sparkassen als Finanzierungspartner gefordert.

Dass auf Börsen wie Nexxt, zu deren Regionalpartnern auch die Volksbank Lahr gehört, manchmal auch „weniger gehaltvolle“ Angebote eingestellt werden, bestätigt auch der Lahrer Firmenkundenberater Armin Göppert: „In Einzelfällen werden nur noch Einrichtungsgegenstände verkauft, was mit klassischer Nachfolge nicht viel tun hat.“

Über das Engagement bei Nexxt hinaus sieht er die Aufgabe seiner Bank eher in Sachen Finanzierung: „Wir sind beim Blind-Date-Kontakt nicht dabei. Zu diesem Zeitpunkt ist eher der Steuerberater involviert. Werden die Verhandlungen konkreter, ist es hilfreich, die Bank hinzuzuziehen, weil mitunter unrealistische Kaufpreise diskutiert werden, ein Übernehmer noch zu wenig Erfahrung mit der Bilanzanalyse hat oder die Zahlen des Unternehmens nicht richtig interpretiert werden.“ ■



Fotos: WVIB, Sparkasse Hanauerland

Markus Kohler
leitet den Geschäftsbereich Firmenkunden bei der Sparkasse Hanauerland



Öffentlich-rechtliche Angelegenheiten

Ob es um Standorte für Windräder geht, einen Bebauungsplan oder Umweltauflagen: Das Verhältnis zwischen Bürger und Staat ist von einer Reihe rechtlicher Besonderheiten geprägt. In Bürogemeinschaft mit der Kanzlei Morstadt|Arendt berät Rechtsanwalt Dieter Eckert Mandanten aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in Fragen des Verwaltungs-, Planungs- sowie des öffentlichen und privaten Baurechts.

DIETER ECKERT
Rechtsanwalt · Bürgermeister a.D.

MORSTADT|ARENDE
Anwaltpartnerschaft

„Ihr Haus, Ihr Grundstück, Ihre Zukunft!“



Industrie & Gewerbe | bei Kehl

Gewerbeimmobilie mit Verwaltungsgebäude und 19 klimatisierten Büroräumen. Konferenz- und Schulungsraum sowie Sanitär-/Nebenräume. Dazu 586 qm Hallen-/Werkstattfläche mit Krananlage, Montagebereich, Meisterbüro, Prüfraum, Lager. Beide Gebäude einzeln zu erwerben.

Preis: auf Anfrage

Bedarfsausweise: Büro: 138,8 kWh/(m²·a), Erdgas, Strom 40,8 kWh/(m²·a), Bj. 1998, Erw. 2002 / Montagehalle: 288,9 kWh/(m²·a), Erdgas, Strom 23,7 kWh/(m²·a), Bj. 1998



Ein Wohntraum in Appenweier

Komfortables Einfamilienhaus in ruhiger Lage. 163 qm Wohnfläche mit Wohn-/Essbereich über 51 qm und Kachelofen. Küche, Büro, Duschbad, Sonnenterrasse im EG, 3 Schlafzimmer. Bad und Balkon im DG. Großes, ausgebautes Untergeschoss. Doppelcarport.

Preis: 419 000 Euro

Energieausweis in Bearbeitung



Großzügiger Bungalow | Rheinau

Bungalow in Top-Wohnlage in Rheinau auf 1322 qm mit zwei Garagen und Abstellräumen. Wohnen und Arbeiten auf rund 218 qm Wohnfläche, ausbaufähiger Speicher. Hochwertige Ausstattung.

Preis: 365 000 Euro

Bedarfsausweis: 141,1 kWh/(m²·a), Eff.-Klasse D, Öl, Bj. 1970, Anlagentechnik 2002



Viel Grün für viel Familie

Einfamilienhaus mit 6 Zimmern, ausgebautes Untergeschoss (Sauna/Fitness). 875 qm großes Grundstück in ruhiger Lage. Terrasse mit Markise, Klimageräte im Obergeschoss. Angebot enthält: EBK, Solar- und PV-Anlage, Doppelgarage

Preis: 430 000 Euro

Bedarfsausweis: 99,2 kWh/(m²·a), Heizöl, Bj. 1997

Energieausweis in Bearbeitung



Eigentumswohnung | Ortsteil Kehl

3-Zimmer-Wohnung mit rund 87 qm Wohnfläche, Loggia mit Markise, Abstell-/Kellerraum, Garage, Vollwärmeschutz seit 2011.

Preis: 125 000 Euro

Verbrauchsausweis: 127 kWh/(m²·a), Öl, Bj. 1970, Anlagentechnik 2001



Sensationell individuell | Ortsteil Rheinau

Ein-/Zweifamilienhaus auf 1.154 qm Grundstück mit Gartenteich. 310 qm Gebäudenutzfläche. Putzofen im EG und DG, überdachter Balkon, Bad mit Eckbadewanne, Duschbad, 2 Küchen, Garage mit Abstellraum, Abstellflächen im Anbau.

Preis: 288 000 Euro

Bedarfsausweis: 206,7 kWh/(m²·a), Öl, Bj. 1900/1997, Anlagentechnik 1994



Interessante Kapitalanlage | Willstätt

Helle 3,5-Zimmer-Wohnung mit rund 103 qm Wohnfläche, moderne Ausstattung, Loggia mit Markise, Abstellraum. EBK übernehmbar. Keller- und Garage.

Preis: 145 000 Euro

Verbrauchsausweis: 119 kWh/(m²·a), Öl, Bj. 1973, Anlagentechnik 1997



Großzügig und komfortabel | Innenstadt

Neubau von Eigentumswohnungen in ruhiger grenznaher Lage. Mehrfamilienhaus mit 15 hochwertigen Eigentumswohnungen mit großem Balkon, Aufzug und TG-Stellplatz. Jede Wohnung mit Abstellraum. Wohnflächen von 79,21 bis 124,61 qm. Bereits im Bau. Keine Käuferprovision!

Preis: ab 233 000 Euro

Bedarfsausweis: in Vorbereitung. Geplant: KfW-Effizienzhaus 70, Gas



UND WAS IST DIE FIRMA NUN WERT?

Erinnern Sie sich noch an 2006? Damals hat das Bundesverfassungsgericht die Politik verpflichtet, für die Bewertung von Betriebsvermögen vom Stuttgarter Verfahren abzurücken. Das führt jetzt jedoch zu extrem unrealistischen Bewertungen ...

Vergangenes Jahr muss etwas ganz Großes passiert sein. Denn plötzlich ist das Unternehmen von Bodo Beispiel nicht mehr 21, sondern bereits 27,3 Millionen Euro wert. Bei den Umsatz- oder Ertragszahlen ist zwar gar nicht so viel passiert – aber jetzt ist die Bodo Beispiel KG im Sinne der neuen Erbschaftsteuer ein richtiges Großunternehmen. Das Finanzamt darf sich schon mal freuen. Zwei Leute dürfte man über Wochen abstellen, um diesen Erbschaftsfall zu bearbeiten.

Aber soweit ist es noch nicht. Denn Bodo Beispiel ist ein Mandant des Wolfacher Steuerberaters Florian Künstle und im echten Leben hat er auch einen richtigen Namen – aber der spielt für den Moment mal keine Rolle. Wir haben sogar die Zahlen proportional verändert, damit auch wirklich niemand erraten kann, wer Bodo Beispiel sein könnte.

Die Kennzahlen unserer Bodo Beispiel KG stellen sich also für den Moment wie folgt dar:

Durchschnittsertrag nach §202 BewG (nach Abzug eines angemessenen Unternehmerlohns und pauschaler Ertragssteuern in Höhe von 30 Prozent)	500 000 Euro
Durchschnittlicher Jahresumsatz	21 Millionen Euro
Eigenkapital	100 000 Euro

Sie sehen sofort: Die Bodo Beispiel KG verdient zwar Geld – aber die Rendite ist eher dünn und die Eigenkapitalbasis

sehr gering. Für das vom Finanzamt angewandte Ertragswertverfahren spielen Eigenkapital und Umsatzrendite, Zukunftsfähigkeit oder F&E-Quote jedoch keine Rolle. Stattdessen ist nach §202 BewG der Durchschnittsertrag nach Abzug des Unternehmerlohns mit einem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren. Und dieser Faktor beläuft sich nach 14,1 im Vorjahr auf aktuell 18,21. Die 27 Millionen Euro

Unternehmenswert errechnen sich für das Finanzamt wie folgt: 500 000 Euro x 18,21 = 27,3 Millionen Euro.

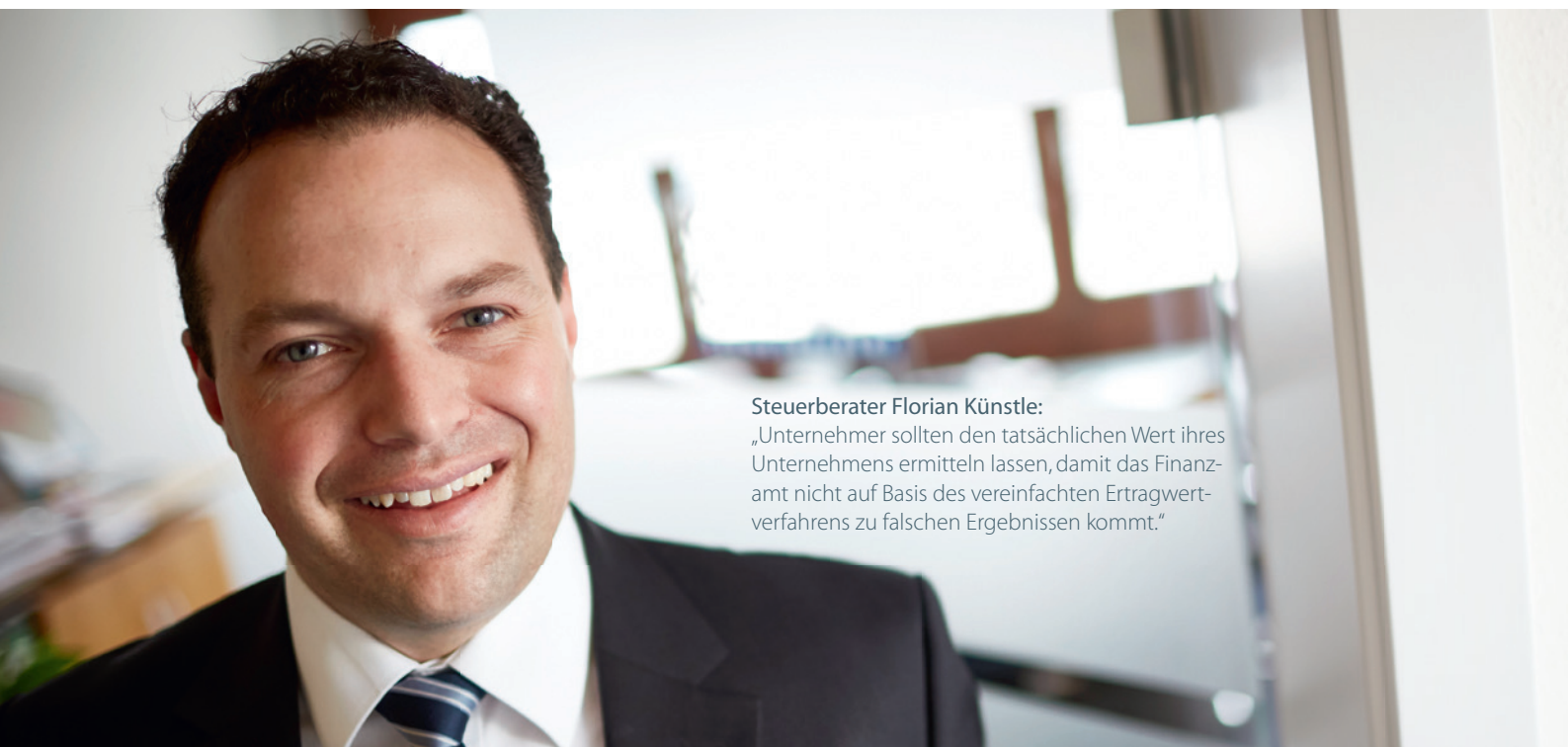
„Das vereinfachte Ertragswertverfahren war betriebswirtschaftlich noch nie anerkannt – aber jetzt führt es zu völlig abstrusen Werten“, sagt Steuerberater Florian Künstle.

„Von jetzt auf gleich soll ein Unternehmen sechs Millionen Euro mehr Wert sein als noch vor einem Jahr und das nur, weil am Kapitalmarkt die Zinsen niedrig sind? Das ist nicht nachvollziehbar!“

Das Problem verbirgt sich vor allem im Kapitalisierungsfaktor. Um den zu berechnen, ist vorweg der Kapitalisierungszinssatz fürs laufende Jahr zu ermitteln. Auch das klingt viel schwieriger, als es ist: Addiert werden der vom Bundesfinanzministerium festgestellte Basiszinssatz (aktuell 0,99 Prozent; im Vorjahr 2,59 Prozent) mit 4,5 Prozent als pauschaliertem Zuschlag: $0,99\% + 4,5\% = 5,49\%$.

Nun dividiert man 1 durch 5,49 Prozent und landet bei? Richtig: bei 18,21. Und je niedriger die Zinsen sinken, zu denen sich der Bund am Kapitalmarkt Geld leiht, desto weiter steigt daher der Kapitalisierungsfaktor. Vor der Niedrig-Zins- >

Die niedrigen
Zinsen an den
Kapitalmärkten
führen zu aberwitzig
überhöhten
Bewertungen



Steuerberater Florian Künstle:

„Unternehmer sollten den tatsächlichen Wert ihres Unternehmens ermitteln lassen, damit das Finanzamt nicht auf Basis des vereinfachten Ertragswertverfahrens zu falschen Ergebnissen kommt.“

- › Politik der EZB wurden Basiszinssätze von beispielsweise 4,58 Prozent (2008) veröffentlicht, daraus ergab sich seinerzeit ein Kapitalisierungsfaktor von 10,9. „Vor sechs Jahren waren die Bewertungsergebnisse vielleicht nicht ganz richtig – aber zumindest nicht so weit von der Realität entfernt“, sagt Künstle. „Immerhin aber kann jeder Steuerpflichtige zum Beispiel durch ein individuelles Bewertungsgutachten nach dem Wirtschaftsprüferstandard IDW S1 dem Finanzamt gegenüber einen niedrigeren Wert darlegen. In der Praxis ist das inzwischen zum Standard geworden. Denn so komplex Gutachten nach IDW auch sind – sie bilden damit eben den echten Wert eines Unternehmens auch am besten ab.“

Das Mittel der Wahl: Gutachten nach IDW S1

Doch selbst für Gutachten nach IDW S1 gilt: Den absolut richtigen Unternehmenswert gibt es gar nicht. Künstle: „Der Wert eines Unternehmens ist der, den ein Dritter dafür bezahlen würde. Dabei spielen Risiken in der Zukunft eine viel größere Rolle als Erfolge der Vergangenheit – und jedes Unternehmen ist so individuell, dass es keine, auf jeden Fall anwendbare Bewertungsmethode gibt. Ein externer Nachfolger ist stets bestrebt, einen möglichst geringen Kaufpreis zu zahlen. Der Unternehmer dagegen überschätzt in der Regel den Wert seines Unternehmens. Das ist menschlich nachvollziehbar und verständlich, da er in das Unternehmen viele Jahre der Mühe und Arbeit eingebracht hat. Wie schwierig das Feststellen des richtigen Kaufpreises sein kann, zeigt ein einfaches Beispiel aus dem Bereich der Freien Berufe. Stellen Sie sich eine Landarztpraxis und ein Architekturbüro vor. Dabei sprechen wir der Einfachheit halber von der Ludwig Landarzt-Praxis und dem Anton Architektu-Büro.

Beide beschäftigen je fünf Mitarbeiter, erwirtschaften eine Million Euro Umsatz und 250 000 Euro Gewinn vor Steuern. Das Betriebsvermögen sei identisch und nach Abzug des Unternehmerlohns (und Ertragssteuern) bleiben beiden Freiberuflern 100 000 Euro Durchschnittsertrag.

Die Arztpraxis ist dennoch um ein Vielfaches wertvoller. Warum? Weil der im Zuge einer Übertragung zu erwartende Patientenschwund bei Landärzten gegen Null tendiert, das Architekturbüro dagegen Projektgeschäft betreibt.

Alle gängigen Bewertungsverfahren nun zu erläutern, würde zu weit führen. Daher wollen wir uns im Folgenden auf die wichtigsten Verfahren konzentrieren.

Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren

Für das Ertragswertverfahren zählt vor allem der Gewinn der Anton Anwalt GmbH. Zur weiteren Berechnung steht nun das Verfahren auf Basis einer Ewigen Rente oder das Staffelverfahren zur Verfügung.

Auf Basis einer Ewigen Rente wird unterstellt, dass die Jahresüberschüsse in der Zukunft unbefristet zu erwarten sind. Der Barwert der unbefristeten Gewinne stellt also den Unternehmenswert dar, der Ertrag in Höhe von 100 000 Euro wird kapitalisiert. Als Unternehmenswert errechnet sich: $100\,000 \text{ Euro} \times (100 : 5) = 2\,000\,000 \text{ Euro}$.

Bei der Ertragswertmethode nach dem Staffelverfahren werden die in der Zukunft zu erwartenden Gewinne zeitlich befristet und mit unterschiedlichen Kapitalisierungszinssätzen abgezinst. Das bedeutet eine Befristung der Ertrags-Kapitalisierung und bildet die Realität eher ab als die Annahme unbefristeter Erträge. Gleichzeitig wird der Tatsache Rechnung getragen, dass weiter in der Zukunft zu

erwartende Erträge mit höherem Risiko verbunden sind. Das Anton Architektur-Büro hat nach dem Staffelfverfahren bei 5,0 Prozent Abzinsung für zehn Jahre also einen Unternehmenswert von 772 000 Euro. Wird der Ertrag von 100 000 Euro dagegen im ersten bis fünften Jahr mit 5,0 Prozent, aber im sechsten bis zehnten Jahr mit 10 Prozent abgezinst, ergibt sich ein Wert von 668 000 Euro.

Discounted Cash-Flow

DCF-Verfahren basieren auf zukünftigen Zahlungsüberschüssen (Cash-Flow = Zahlungsstrom) und diskontieren diese mit Hilfe von Kapitalkosten auf den Bewertungsstichtag. Dabei werden zu zahlende Steuern mit in die Bewertung einbezogen. Der so ermittelte Barwert oder auch Kapitalwert ist der diskontierte Cash-Flow. Typischerweise werden die zukünftigen Zahlungsüberschüsse in zwei Phasen unterteilt: die erste Phase währt 5 bis 15 Jahre, in der zweiten Phase wird entweder ein gesondert zu ermittelnder Restwert oder eine ewige Rente angenommen.

Einsatz von Kombinationsverfahren

Kombinationsverfahren basieren auf der Idee, dass zwar der Ertragswert den Unternehmenswert darstellt – jedoch seine Ermittlung in der Praxis mit Unsicherheiten behaftet ist, sodass die Unternehmenssubstanz einzubeziehen ist. Die beiden bekanntesten Kombinationsverfahren sind die Übergewinnmethode und das Stuttgarter Verfahren.

Die Übergewinnmethode...

...ermittelt eine Nominalverzinsung auf den im Unternehmen gebundenen Substanzwert zu Wiederbeschaffungswerten. Das betriebsnotwendige Vermögen muss eine Kapitalverzinsung ähnlich einer alternativen Investition erzielen. Diese Nominalverzinsung wird vom Jahresüberschuss in Abzug gebracht, es bleibt der sogenannte Übergewinn. Danach wird das Staffelfwertverfahren angewendet. Unser Beispiel hat bei 500 000 Euro Substanzwert und sechs Prozent Nominalzins jetzt noch einen Unternehmenswert von 524 000 Euro. Die Übergewinnmethode eignet sich daher gut zur Bewertung von Unternehmen mit hohen Substanzwerten, aber geringen Erträgen.

Das Stuttgarter Verfahren...

...ist dagegen substanz- und ertragswertorientiert. Vorteil: Die beiden am schwierigsten zu bestimmenden Vorgaben werden pauschaliert. Der Kapitalisierungszinsfuß wird auf neun Prozent festgelegt, die Dauer der Kapitalisierung auf fünf Jahre befristet. Als Grundlage dient der durchschnittliche Gewinn der vergangenen drei Jahre. In unserem Beispiel werden nun die Vorgaben des Ertragswerts mit 100 000 Euro sowie des Substanzwertes mit 500 000 Euro aus der Übergewinnmethode übernommen. Nach dem Stuttgarter Verfahren ergeben sich 527 000 Euro. Aufgrund der Vereinfachung wichtiger Parameter wird das Stuttgarter Verfahren oft verwendet, wenn man sich bei Verhandlungen über den Verkauf eines Unternehmens auf keine andere Methode einigen kann. ■



DIE 12 GEBOTE FÜR DIE ÜBERGABE

Studien des Instituts für Mittelstandsforschung gehen von 80 000 Unternehmen aus, die bis 2018 einen neuen Boss brauchen. 29 Prozent dieser Betriebe werden familienextern fortgeführt werden müssen – und für diese Fälle hat die IHK Region Stuttgart 12 Gebote aufgestellt:

1. Du sollst genug Zeit für die Nachfolge einplanen – fünf Jahre sind im Zweifel zu wenig.
2. Du sollst deine Unternehmensverhältnisse klären – juristisch, familiär, steuerlich – und zwar, bevor Du mit dem ersten Kaufinteressenten sprichst.
3. Du sollst ein detailliertes Informations-Memorandum anfertigen.
4. Du sollst einen Stufenplan aufstellen und die Aktions- wie Zeitstufen des Verkaufsprozesses festlegen.
5. Du sollst eine ausreichend große Zielgruppe potenzieller Interessenten definieren.
6. Du sollst Anonymität wahren.
7. Du sollst mit mehreren Interessenten verhandeln.
8. Du sollst die Verkaufsverhandlungen zügig gestalten.
9. Du sollst potenzielle Käufer unterstützen – insbesondere mit der Lieferung von Informationen.
10. Du sollst in den Verhandlungen stets die gemeinsamen Interessen betonen.
11. Du sollst Kooperationsbereitschaft nicht nur versprechen, sondern leben – vor allem in Bezug auf die Einarbeitung des neuen Firmeninhabers.
12. Du sollst eine realistische Sichtweise der Dinge bewahren – das umfasst auch die Bewertung von Risiken und Chancen.



Zur Person

Seit 2009 ist **Dr. Wolfgang Schäuble** Bundesfinanzminister – und kaum hat ein Badener diesen Posten inne, schreibt der Staat auch wieder schwarze Zahlen. Ursprünglich hatten wir Schäuble um einen Beitrag zur Erbschaftsteuer gebeten – mit Blick auf die laufenden Verhandlungen zwischen Bundesrat und Bundestag war das leider nicht möglich. Dafür aber öffnete uns Schäuble den Blick auf ein vielleicht noch viel wichtigeres Gesetz – die BEPS-Initiative, die dafür sorgen soll, dass künftig auch Konzerne wieder angemessenen Steuern zahlen.

SCHLUSS MIT DEN SCHLUPFLÖCHERN!

Es kann nicht angehen, dass Konzerne im Vergleich zu mittelständischen Betrieben lächerlich geringe Steuern zahlen. Mit BEPS soll das anders werden, ohne dass gleichzeitig unser Steuerrecht verschärft wird, verspricht der Bundesfinanzminister

Von Dr. Wolfgang Schäuble

Die Globalisierung macht vor der Steuerpolitik keinen Halt. Die Zeiten, in denen Besteuerungsregeln allein nach nationalen Gesichtspunkten erstellt werden konnten, sind lange vorbei. Zwar ist der Steuerwettbewerb zwischen Staaten kein neues Thema. Schon immer haben Staaten das Steuerrecht genutzt, um Standortpolitik zu betreiben und Unternehmen und Investitionen anzuziehen. Neu sind aber die Intensität und die erst durch die Digitalisierung geschaffenen neuen Möglichkeiten, mit der internationale Konzerne Unterschiede im Steuerrecht zwischen verschiedenen Staaten ausnutzen, um ihre Steuerlast zu minimieren. Sie machen sich zum Vorteil, dass die Steuerrechtsordnungen der Staaten oft nicht aufeinander abgestimmt sind und einige Staaten gezielt unfairen Steuerwettbewerb betreiben.

Man kann einem Unternehmen nicht vorwerfen, dass es möglichst wenig Steuern zahlen will. Dies ist ganz im Sinne seiner Eigentümer. Problematisch wird es aber, wenn dafür nicht mehr zu durchschauende Konstruktionen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen über Landesgrenzen ge-

schaffen werden, wenn Verrechnungspreise im Konzern nur noch nach steuerlichen Gesichtspunkten optimiert werden und wenn die Wertschöpfung eines Unternehmens und seine Besteuerung in keinem Verhältnis mehr zueinander stehen. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich Konzerne dadurch der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben entziehen, aber gleichzeitig von den Leistungen des Staates für Bildung, Infrastruktur oder sozialen Zusammenhalt profitieren. Hier stellen steuerzahlende Bürger zu Recht die Gerechtigkeitsfrage.

Man kann einem Unternehmen nicht vorwerfen, dass es möglichst wenig Steuern zahlen will

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen stellt diese Form der Steuergestaltung internationaler Konzerne einen gravierenden Wettbewerbsnachteil dar. Ihnen stehen derartige Möglichkeiten der Steuerminimierung nicht offen. Angesichts der großen Bedeutung des Mittelstands für die deutsche Wirtschaft ist dieser Zu-

stand nicht akzeptabel. Rund 99 Prozent aller Unternehmen in Deutschland gehören dem Mittelstand an. In kleinen und mittleren Unternehmen arbeitet die große Mehrheit der Beschäftigten in Deutschland. Der Mittelstand sorgt für hohe Beschäftigung, gute Ausbildung und eine starke In- ➤

„Wir sind auf die Kooperation mit anderen Staaten angewiesen“

› novationsleistung unserer Wirtschaft. Die Bundesregierung hat aus diesen Gründen ein ureigenes Interesse daran, dass die steuerlichen Regeln für alle Unternehmen fair und verhältnismäßig ausgestaltet sind und den Mittelstand fördern. Eines ist aber klar: Wir können das Problem nicht allein lösen. Wir sind auf die Kooperation mit anderen Staaten angewiesen. Die Situation ist vergleichbar mit dem internationalen Klimaschutz, dem Welthandel oder der globalen Sicherheit. Ohne bindende Übereinkünfte zwischen einer möglichst großen Zahl von Staaten sind alle Versuche der Problemlösung nicht nachhaltig und für die heimische Wirtschaft nicht förderlich. Multilaterale Verträge sind wegen der unterschiedlichen nationalen Interessen aber alles andere als einfach zu erzielen. Wir müssen sie trotzdem auf den Weg bringen.

Vor drei Jahren habe ich zusammen mit meinem britischen Amtskollegen George Osborne das sogenannte BEPS-Projekt initiiert. BEPS steht für „Base Erosion and Profit Shifting“, auf deutsch etwa Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen. Wir haben die Mitgliedstaaten der OECD und der G20 dafür gewonnen, gemeinsam mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern Lösungen zu entwickeln, um die jeweiligen steuerrechtlichen Regelungen besser miteinander zu verzahnen und um Steuerschlupflöcher zu schließen.

Die Ergebnisse des BEPS-Projekts liegen vor. Sie wurden Anfang Oktober 2015 veröffentlicht und anschließend von den G20-Staaten auf Ebene der Finanzminister und später der Staats- und Regierungschefs gebilligt. Konkret gibt es Empfehlungen zu 15 Themenfeldern, die in den nächsten Jahren in nationales Steuerrecht umgesetzt werden müssen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Primäres Ziel der Bundesregierung beim BEPS-Projekt ist nicht die Verschärfung des deutschen Steuerrechts. Vielmehr geht es darum, dass andere Staaten ihre steuerlichen Standards stärken, schäd-

lichen Steuerwettbewerb unterlassen und Steuerschlupflöcher schließen. Das dient dem Wirtschaftsstandort Deutschland und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der hier tätigen Unternehmen. Es geht darum, international ein „level playing field“ zu errichten, in dem Steueroasen das Niveau ihrer Besteuerung anheben.

Einzelheiten zum Anpassungsbedarf in Deutschland werden zurzeit geprüft. Jedenfalls wird die Umsetzung des BEPS-Projekts mit Augenmaß erfolgen, um Belastungen für den Wirtschaftsstandort weitgehend zu vermeiden.

Zwei Änderungen sind bereits jetzt angezeigt. Erstens geht es um das Thema hybride Gestaltungen. Hierzu laufen gegenwärtig die Arbeiten zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern. Zweitens wird es in Deutschland ein Country-by-Country-Reporting geben. Hier sind die Aufzeichnungs- und Berichtspflichten für international tätige Unternehmen in der Abgabenordnung anzupassen. Wohlgermerkt sollen diese äußerst sensiblen Daten nicht veröffentlicht werden, sondern der Finanzverwaltung allein zum Zwecke der Besteuerung und unter strikter Wahrung des Datenschutzes übermittelt werden.

Ich erwarte, dass das BEPS-Projekt die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Mittelstands stärkt. Wenn andere Staaten ihre politische Verpflichtung einlösen und die derzeitigen Besteuerungslücken schließen, wird sich das Potenzial für aggressive Steuergestaltungen internationaler Konzerne verringern. Wir werden aufmerksam beobachten, dass alle beteiligten Staaten die gemeinsam beschlossenen Empfehlungen in nationales Recht umsetzen. Die Wettbewerbsbedingungen für deutsche Unternehmen werden dadurch fairer. Dann gewinnen die deutsche mittelständische Wirtschaft und die Allgemeinheit durch einen angemessenen Beitrag aller Konzerne an der Finanzierung der staatlichen Aufgaben. ■

Es geht darum,
international ein
„level playing field“
zu errichten, in dem
Steueroasen das
Niveau ihrer
Besteuerung heben

Hallo aus Kehl!

Jetzt ist unser Kanzleinetzwerk auch in Kehl am Rhein vertreten:
Die Müll | Arendt Anwaltspartnerschaft hat zum 1. Juli die Nachfolge der renommierten Kehler Kanzlei Müll & de Frênes angetreten.
Mit Wolfgang Müll als Fachanwalt für Speditionsrecht und Markus Arendt als Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie der Kompetenz des Kanzleinetzwerks mit Standorten in Straßburg und Offenburg stehen wir Ihnen gern in allen Rechtsangelegenheiten zur Seite.



MORSTADT | ARENDT
Anwaltspartnerschaft

Offenburg
Unsere Schwerpunkte:
Arbeitsrecht, Erbrecht,
Immobilienrecht und
Öffentliches Baurecht



MÜLL | ARENDT
Anwaltspartnerschaft

NEU!

Kehl am Rhein
Unsere Schwerpunkte:
Arbeitsrecht, Spedi-
tionsrecht, Immobilien-
recht, Wohnungseigen-
tum sowie Baurecht und
Architektenrecht



LELARGE | ARENDT
Avocats · Rechtsanwalte

Strasbourg
Unsere Schwerpunkte:
Europarecht, Vertragsrecht,
Arbeitsrecht

Müll | Arendt Anwaltspartnerschaft

Hauptstraße 58 | 77694 Kehl | Telefon: 078 51 / 2999; 56 41 | info@muell-arendt.de | www.muell-arendt.de

Fritz Keller

Schöner Fußball und guter Wein – das sind die Leidenschaften von Fritz Keller, dem Präsidenten des Sportclub Freiburg. Keller ist Jahrgang 1957 – was aus Weinsicht ein schwieriger Jahrgang ist, weil ein sehr kalter August den Winzern in die Quere kam.

Wer Fritz Keller treffen will, besucht am besten den familien-eigenen Gasthof Schwarzer Adler (seit 1969 mit Stern) oder das Weingut, das 2010 vom Schlemmeratlas zum Weingut des Jahres gekürt wurde.

Keller hat eine Hotelausbildung in der Schweiz und eine Winzerlehre absolviert, danach Küfer und Kellermeister draufgesetzt. Seit 2011 vertritt er als Präsident den SC Freiburg und hat diese Leidenschaft auch an seine drei Söhne weitergegeben. Seinen Vornamen verdankt er übrigens seinem Patenonkel Fritz Walter, der 1954 den WM-Titel für Deutschland holte.



Foto: SC Freiburg

... UND DIE 7 FIESEN FRAGEN

Herr Keller, Sie kennen sicher den Film „Das beste kommt zum Schluss“ mit Jack Nicholson und Morgan Freeman. In diesem Sinne: Welche drei Dinge sind die wichtigsten, die Sie in Ihrem Leben unbedingt noch erreichen wollen?

Mein erster Wunsch: Ein Stadion bauen, das nicht nur dem Fußball, sondern auch der Kultur und Bildung dient. Das Freiburger Fußballstadion als Ort der Begegnung – das ist meine Vision, mein Traum. Des Weiteren, meine Philosophie „Badischer Wein ist Genuss – Badischer Wein ist pure Lebensfreude“ noch stärker zu etablieren und noch mehr in andere Länder zu exportieren. Mein dritter Wunsch ist eine harmonische, kontinuierliche und erfolgreiche Betriebsübergabe.

Sie sind für einen Tag König von Deutschland. Was würden Sie als Erstes ändern?

Die zunehmende Bevormundung der Menschen durch den Staat stoppen und den Menschen mehr Raum zu mehr Eigenständigkeit ermöglichen.

Die wenigsten Menschen haben echte Vorbilder. Aber wir alle kennen Menschen, die uns geprägt haben. Wer war das bei Ihnen?

Zum einen meine Großmutter! Sie hat immer zu ihren Werten und ihrem Menschenbild gestanden, auch in Zeiten, in denen es sogar lebensbedrohlich war, dafür einzustehen. Sie

hat als alleinstehende und alleinerziehende Mutter den Betrieb in schweren Zeiten erhalten und weitergeführt. Aber natürlich auch mein Vater, der eine – aus meiner tiefsten Überzeugung heraus – falsche Ausrichtung der Weinwirtschaft im Kaiserstuhl verhindert hat. Er hat den trockenen und durchgegoenen Wein vorangetrieben, auch wenn es damals wie heute nicht Mainstream war und ist.

Es gibt zwei Sorten Menschen auf der Welt: Optimisten und Pessimisten. Ist bei Ihnen ein Glas halb voll oder halb leer? Fast immer halb voll! Den Optimisten gehört die Welt! Und sympathischer sind sie in der Regel auch.

Was war das Überraschendste, das Sie in Ihrem Leben bisher erlebt haben – und warum?

Dass mich meine Frau sogar geheiratet hat.

Was war Ihre größte Fehlentscheidung?

Wahrscheinlich habe ich jeden Tag kleinere Fehlentscheidungen getroffen, aber eine gravierende fällt mir nicht ein.

Hinter jedem starken Mann steckt eine starke Frau – ja oder nein?

Für mich ist der richtige Platz einer starken Frau immer neben ihrem Mann und nicht dahinter.

IMPRESSUM

Herausgeber Markus Arendt, Florian Künstle, Patrick Reisch

Redaktion Ulf Tietge (Vi.S.d.P.), K. Ankerhold,

S. Späth, H. Schillinger, D. Geiger

Layout S. Tietge (Ltg.), H. Kirchner, K. Fischer

Vertrieb Ulf Tietge, K. Kayser

Druck Wir machen Druck GmbH

Mühlbachstraße 7 | 71522 Backnang

Verlag Tietge GmbH

Geschäftsführer: Ulf Tietge

Wilhelmstraße 31 · 77654 Offenburg


Telefon: 07 81/91 97 05 0

info@tietge.com · www.tietge.com

Das Magazin im Internet:

www.kalkuel-magazin.de

Die Inhalte dieses Magazins werden mit größter Sorgfalt recherchiert und verfasst. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, auch ersetzen sie nicht die Beratung durch Rechtsanwalt oder Steuerberater. Kalkül erscheint mit zwei Ausgaben im Jahr. Es gilt Anzeigenpreisliste 2015. Das Magazin oder Teile davon dürfen nur mit Genehmigung des Verlags nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

A man in a blue jacket is climbing a rock wall. He is smiling and looking towards the camera. The rock wall has various colored holds and a rope is visible. The background is a blurred outdoor setting.

**Kundenbegeisterer
gesucht:** schwindelfrei,
verlässlich, lässt nicht
locker, mit Bodenhaftung

Patrick Pfister, Kundenbetreuer im
Vertrieb der Allianz und Kletterer

Kundenbetreuer (m/w) für Versicherungen und Finanzdienstleistungen im angestellten Außendienst der Filialdirektion Offenburg

Die Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG ist der starke Vertriebsarm der Allianz Deutschland AG. Wir beraten, betreuen und versorgen deutschlandweit über 19 Millionen Kunden mit unseren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten. Nehmen Sie mit Ihrem Wissen und Ihrer Persönlichkeit auf den Geschäftserfolg der Allianz direkt Einfluss. Wir fordern Sie. Fordern auch Sie uns.

Unsere Kundenbetreuer sind ein wichtiges Aushängeschild für die Allianz. Denn die Akzeptanz beim Kunden entscheidet über den Erfolg des gesamten Unternehmens.

Ihr Arbeitsplatz befindet sich in Ihrer Heimatnähe innerhalb unseres Geschäftsstellengebietes. Dieses umfasst die **Regionen zwischen Ettenheim – Lahr und Durmersheim – Rastatt, dem Murgtal, Freudenstadt, Horb und dem Kinzigtal.**

Aufgaben

Als Kundenbetreuer in einer Allianz Agentur sind Sie fest angestellt und verfügen über ein monatliches Basiseinkommen. Darüber hinaus honorieren wir Ihnen jeden erfolgreichen Geschäftsabschluss, den Sie für Ihre Einsatzagentur vornehmen. So verbinden Sie die Freiheit eines selbständigen Unternehmers mit der Sicherheit eines angestellten Mitarbeiters.

Anforderungen/Kenntnisse/Erfahrungen

Wenn Sie gerne unterwegs sind, Ihre Zeit lieber mit Menschen als am Schreibtisch verbringen und durch Ihr sicheres Auftreten Vertrauen gewinnen, haben Sie als Kundenbetreuer bei der Allianz optimale Aussichten auf eine erfolgreiche berufliche Zukunft.

Zusätzliche Informationen

Besuchen Sie uns unter www.allianz-offenburg.de. Fragen beantwortet Ihnen Frau Mira Striegel unter Telefon 0152.54 63 37 52.

Ihre Bewerbung reichen Sie bitte online ein:

http://www.abv-bewerbung.de/bewerbung?stellen_id=KBV60140

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

Filialdirektion Offenburg

Frau Mira Striegel

Hauptstraße 108

77652 Offenburg

Allianz 

Für uns zählen Ihre Stärken und Erfahrungen. Deshalb ist jeder unabhängig von sonstigen Merkmalen wie z.B. Geschlecht, Herkunft und Abstammung oder einer eventuellen Behinderung willkommen.



WirmachenDruck.de

Sie sparen, wir drucken!



Abbildungen ähnlich.

Ihr Firmen-Bedarf

Briefumschläge

56,67 € / 1.000 Stk.
DIN lang quer, 80 g/m² Offsetpapier, haftklebend mit Fenster, beidseitig farbig bedruckbar (4/4)

Visitenkarten

15,29 € / 1.000 Stk.
85 x 55 mm, 350 g/m² matt, beidseitig farbig bedruckbar (4/4)

Broschüren

291,82 € / 1.000 Stk.
DIN A4, 90 g/m² Innenteil/Umschlag (glänzend), 16-seitig, Drahtheftung, (4/4) (kostenloser Probedruck möglich)

Angebotsmappen

70,21 € / 100 Stk.
DIN A4, 260 g/m² Chromokarton, Laschen und Visitenkartenschlitz, 5 mm Füllhöhe, einseitig farbig bedruckbar (4/0)

Blöcke

0,95 € (pro Block) / 1.000 Stk.
DIN A4, 80 g/m² Naturpapier, 50-seitig, einseitig farbig bedruckbar (4/0)

Fototassen

4,78 € (pro Tasse) / 10 Stk.
Hochwertiger Sublimationsdruck, Bild wird in Keramikglasur eingebrannt

Briefpapier

29,93 € / 1.000 Stk.
DIN A4, 90 g/m² Offsetpapier, einseitig farbig bedruckbar (4/0)

Flyer

41,54 € / 10.000 Stk.
DIN A6, 135 g/m² matt, einseitig farbig bedruckbar (4/0)

N24
dtgv.de

1. PLATZ
Online-Druckereien
Teilkategorie Preise & Konditionen
TEST: 11/2013
im Test: 10 Anbieter

DtGV
Deutsche Gesellschaft
für Verbraucherstudien mbH

Alle Preise inklusive Mehrwertsteuer und Versand.

Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

► www.wir-machen-druck.de